Mittelstadt St. Ingbert

Umweltbericht für den Bebauungsplan Nr. RO 1.01 „Sportanlagen in den Königswiesen“

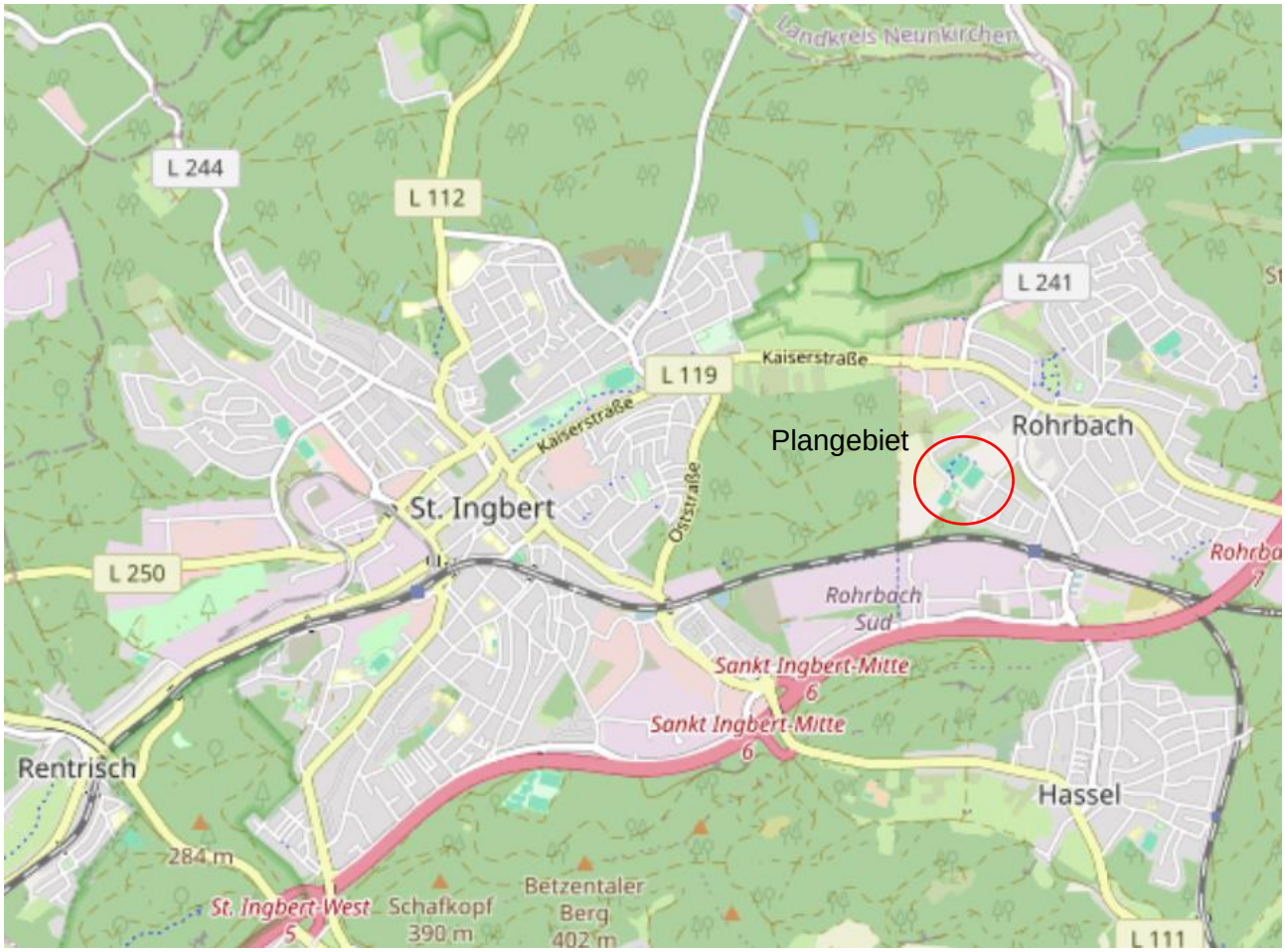

Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Bearbeitung
für die Mittelstadt St. Ingbert

Stand: Juli 2025

agstaUMWELT GmbH
Haldenweg 24
66333 Völklingen

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG 3

1.1 PROJEKTBESCHREIBUNG/ ZIELE DER BAULEITPLÄNE 3

1.2 BEDARF AN GRUND UND BODEN 3

1.3 RELEVANTE FACHGESETZE UND FACHPLÄNE 3

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG) 6

2.1 BESTANDSAUFNAHME (BASISSZENARIO) 6

2.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 13

2.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 19

2.4 AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE AUF DIE BELANGE DES § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB 19

2.5 AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE GEM. ANLAGE 1 BAUGB NR. 2B AA-HH 21

2.6 BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN NACH § 1 ABSATZ 6 NUMMER 7 BUCHSTABE J BAUGB 23

3 SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG - PRÜFSCHRITT I: RELEVANZPRÜFUNG 23

3.1 ERGEBNISSE DER RELEVANZPRÜFUNG 34

4 GEPLANTE MASSNAHMEN 38

5 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN 39

6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 39

6.1 VERWENDETES VERFAHREN UND DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN 39

6.2 MONITORING (MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG) 40

6.3 NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG 40

7. QUELLENVERZEICHNIS 40

1 EINLEITUNG

Die Mittelstadt St. Ingbert hat am 17.06.2025 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. RO 1.01 "Sportanlagen in den Königswiesen" im Stadtteil Rohrbach gefasst. Im Umfeld der Sportanlagen „In den Königswiesen“ im Stadtteil Rohrbach besteht bereits seit geraumer Zeit ein räumlicher sowie planungsrechtlicher Anpassungsbedarf. Zum einen hängt dies mit dem Wunsch des dort ansässigen Tennisvereins TV 66 Rohrbach e.V. zusammen, die bestehenden Tennisplätze um zwei Felder zu erweitern. Der Verein konnte in den vergangenen vier Jahren viele neue Mitglieder (aktuell 250 Mitglieder) gewinnen sowie die Jugendarbeit erfolgreich reaktivieren. Nach Aussage des Vereins können nun sieben Jugendmannschaften, elf Aktiven-Mannschaften und sieben Beachtennisteams an den Saarländischen Tennisbund gemeldet werden. Aktuell stehen dafür aber nur noch fünf Tennisplätze, auch aufgrund des Rückbaus eines Platzes zum Beachtennisfeld, zur Verfügung. Es herrscht demnach Platzmangel. Da die gesamte Sportanlage nie planungsrechtlich durch einen Bebauungsplan abgesichert war, soll der Bebauungsplan Nr. Ro 1 „Sportanlagen in den Königswiesen“ aufgestellt werden.

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen, die ebenfalls dem Umweltbericht zu entnehmen ist.

1.1 PROJEKTBESCHREIBUNG/ ZIELE DER BAULEITPLÄNE

Ziel und Zweck der gegenständlichen Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Regelung, Sicherung und Entwicklung des Bestands durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ro 1.01 "Sportanlagen In den Königswiesen".

1.2 BEDARF AN GRUND UND BODEN

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil „St. Ingbert-Rohrbach“ der Mittelstadt St. Ingbert. Es umfasst eine Fläche von rund 7,3 ha. Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke der Gemarkung Rohrbach, Flur 4 Fl-Nrn. 820/8, 820/10, 820/11, 820/12, 820/13, 823/5, 823/6, 825/133, 825/135, 825/139, 825/141, 825/160 sowie Teilflächen der Flurstücke 822/1, 823/2, 823/4, 824, 820/15, 825/161. Die Fläche ist über die Straßen „Austraße“, „In den Königswiesen“ und „Kahler Allee“ erschlossen. Der Geltungsbereich grenzt im Norden, Süden und Südwesten an Wohnbauflächen an. Im Westen begrenzt eine innerörtliche Grünfläche und im Osten und Südosten Ackerflächen und Wald den Planbereich. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Großteils verbleibt der Bestand des Plangebietes mit der Durchführung der Planung in seinem derzeitigen Zustand. Grund hierfür ist, dass vor allem Planungsrecht für bereits vorhandene Sportanlagen geschaffen wird. Des Weiteren ist die Errichtung von zwei neuen Tennisfeldern im Westen des Plangebietes geplant. Die entfallenden Flächen stellen vornehmlich Wald- und Gehölzflächen dar.

1.3 RELEVANTE FACHGESETZE UND FACHPLÄNE

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Tabelle 1 Relevante Gesetze und Fachpläne

Relevante Fachgesetzte und Pläne	**Belange**	**Berücksichtigung/ Betroffenheit**
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope, Artenschutz Zielvorgaben aus dem BNatSchG wurden im Landschaftsprogramm (LAPRO) konkretisiert: - Boden / Relief - Klima - Grundwasser - Gewässer und Auen - Arten- und Biotopschutz - Kulturlandschaft - Erholungsvorsorge / Freiraumentwicklung - Waldwirtschaft - Landwirtschaft	Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservat Bliesgau. Hieraus entsteht keine Betroffenheit. Südlich, sowie westlich der vorhandenen Tennisplätze sind nach §30 BNatSchG geschützte Großseggenriede (Quellbach) vorhanden. Neben typischen Arten sind hier Störungszeiger, sowie eine Nährstoffanreicherung zu vermerken. Nordöstlich des Plangebietes sind weitere Großseggenriede vorhanden. Auch diese unterliegen dem Einfluss invasiver Arten (Kanadische Goldrute). Die geschützten Biotope erstrecken sich nicht bis in den Geltungsbereich. Weitere Schutzgebiete sind nicht vorhanden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) ist Bestandteil der Umweltprüfung Innerhalb des Plangebietes sind nach LAPRO keine weiteren bedeutsamen Flächen für Boden / Relief, Klima, Grundwasser, Gewässer und Auen, Arten- und Biotopschutz, Kulturlandschaft, Erholungsvorsorge / Freiraum-entwicklung, Waldwirtschaft und Landwirtschaft vorhanden
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich die Altlastverdachtsfläche "IGB_2706" Dem Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird durch die Anpassung der Versiegelung an die unmittelbare Umgebung (§34 BauGB) nachgekommen
Immissionsschutzgesetz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm (u.a. Verkehrslärm und Anlagenlärm) auf störempfindliche Nutzungen	Unmittelbar an das Plangebiet angrenzend, innerhalb der Kahler Allee befinden sich schutzwürdige Nutzungen. Für die geplante Erweiterung der Sportanlagen (Tennisanlage „Königswiese“) liegt ein schalltechnisches Gutachten aus dem Jahr 2024 vor. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Nutzung der bestehenden Sportanlagen schalltechnische Konflikte an der bestehenden Bebauung nicht zu erwarten sind. Die Erweiterung der Tennisanlage um 2 weitere Spielfelder ist nach Aussage des Gutachtens schalltechnisch verträglich. Vorkehrungen zum Schallschutz werden demnach nicht erforderlich.

Relevante Fachgesetzte und Pläne	**Belange**	**Berücksichtigung/ Betroffenheit**
		Ein weiteres schalltechnisches Gutachten aus dem Jahr 2007 liegt für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes nördlich der bestehenden Fußballfelder vor. Dieses kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass im Rahmen der Errichtung eines zusätzlichen Platzes keine Überschreitungen kritischer Lärmgrenzwerte zu erwarten sind.
Wassergesetze (WHG / Saarl. Wassergesetz)	Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete	Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzonen III und II des Wasserschutzgebietes „WSG St. Ingbert“ Innerhalb des Plangebietes fließt der Rohrbach, z.T. offen und teilweise kanalisiert. Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete oder nach HQ 100 durch Hochwasser betroffene Gebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu finden.
Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	Innerhalb des Geltungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine denkmalgeschützten Gebäude vorhanden.
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Vorranggebiet für Grundwasserschutz	Das Plangebiet wird innerhalb des LEP – Teilabschnitt Umwelt teilweise als Siedlungsfläche (überwiegend wohnen) dargestellt. Das Plangebiet liegt des Weiteren innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz (VW) Weitere Vorranggebiete sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)

2.1 BESTANDSAUFNAHME (BASISSZENARIO)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter

- Mensch
- Flora, Fauna
- Landschaft- und Ortsbild
- Schutzobjekte
- Boden
- Wasser
- Klima
- Luft
- Kulturgüter / Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Des Weiteren wird auf Basis der Biotoptypenkartierung eine Bilanzierung durchgeführt, um die Bewertung des Ist- und Planungszustandes gegenüberzustellen sowie den Kompensationsbedarf zu ermitteln (siehe Kapitel 2.1). Diese wird im Anschluss an die zu erfolgenden Biotoptypenkartierungen ergänzt.

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Schädliche Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelästigungen, Belastungen der Luft und des Bodens. Diese sind durch die vorgenommenen Änderungen nur in geringen Umfang, zu erwarten.

Innerhalb des Plangebietes sowie in der unmittelbaren Umgebung liegt bereits eine Beeinträchtigung durch Lärm vor, der aus dem Betrieb der bestehenden Tennisanlage, dem Rasenplatz und dem Braschenplatz (Hartplatz) hervorgeht. Diesbezüglich wurde im Rahmen der Planung ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Nutzung aller Sportanlagen schalltechnische Konflikte an der bestehenden Bebauung im derzeitigen Zustand und Betrieb nicht zu erwarten sind.[1]

Die bestehenden Sportanlagen tragen derzeit zu einer Freizeitnutzung des Geländes bei und haben somit eine positive Auswirkung auf das Schutzgut Mensch.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist des Weiteren die Altlastverdachtsfläche "IGB_2706" zu finden. Es liegt also eine mögliche Kontamination des Bodens vor, die gegebenenfalls Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben kann. Dies begründet sich vor allem mit der Lage der Fläche innerhalb des Wasserschutzgebietes. Ob eine Kontamination des Grundwassers durch potenziell vorhandene Altlasten vorliegt ist derzeit nicht bekannt.

Flora/ Fauna

Eine Erfassung von Flora und Fauna erfolgte zum derzeitigen Planungsstand lediglich im Rahmen einer Übersichtsbegehung, sowie in Form einer, noch nicht abgeschlossenen Biotoptypen Kartierung, die im Verlaufe des Jahres 2025 fertig gestellt werden

[1] Giering, K. (2024) Gemeinde Rohrbach, Erweiterung der Tennisanlage ‘Königswiesen‘ Schalltechnisches Gutachten Bericht-Nr. 24-14_gut01

soll. Die Ergebnisse dieser geplanten Kartierungen werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Zu berücksichtigende Tiergruppen werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026 kartiert.

Nach einer ersten Übersichtsbegehung lässt sich das Plangebiet folgendermaßen beschreiben: Das Gebiet ist stark anthropogen geprägt. Ein Großteil der Flächen wird vor allem durch die vorhandenen Sportanlagen, sowie einen Verkehrsübungsplatz eingenommen. Angrenzend ist Wohnbebauung zu finden. Zwischen diesen Strukturen vorhandene Gehölze und Grünflächen sind in einem hohen Anteil anthropogen geprägt und weisen zumeist keine hohe ökologische Wertigkeit auf. Westlich angrenzend an die Tennisanlagen ist eine ruderale Hochstaudenflur mit einigen invasiven Arten zu finden, die im Westen in einen Gebüsch- und Gehölzbestand übergeht. Diese Fläche weist aufgrund ihrer Artenzusammensetzung (Brombeere, Nachtkerze) eine generelle Eignung für verschiedene Falterarten auf. Das vorhandene Gebüsch ist mit hochwertigen Seggenbeständen durchsetzt. Auch diese weisen zum Teil invasive Arten auf. Angrenzend an den Bestand sind landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden. Im Süden und Westen geht der Gebüschbestand in eine Waldfläche über. Ein weiterer, durch Feuchte geprägter Bereich ist nordwestlich des Verkehrsübungsplatzes und des Fußballfeldes zu finden. Hier verläuft, angrenzend an eine vorhandene Baumreihe, eine feuchte, teilweise mit Schilf bewachsene Grabenstruktur. Nördlich des Fußballfeldes ist eine anthropogen geprägte Grünfläche vorhanden. Diese wird scheinbar regelmäßig gemäht und unterlag ehemals einer Nutzung als Fußballfeld. An diese Grünfläche schließen nördlich Gehölzstrukturen, sowie ein hochwertiges Großseggenried an. Hier besteht ein Übergang in die Auen des Rohrbaches (Stegbruchaue).

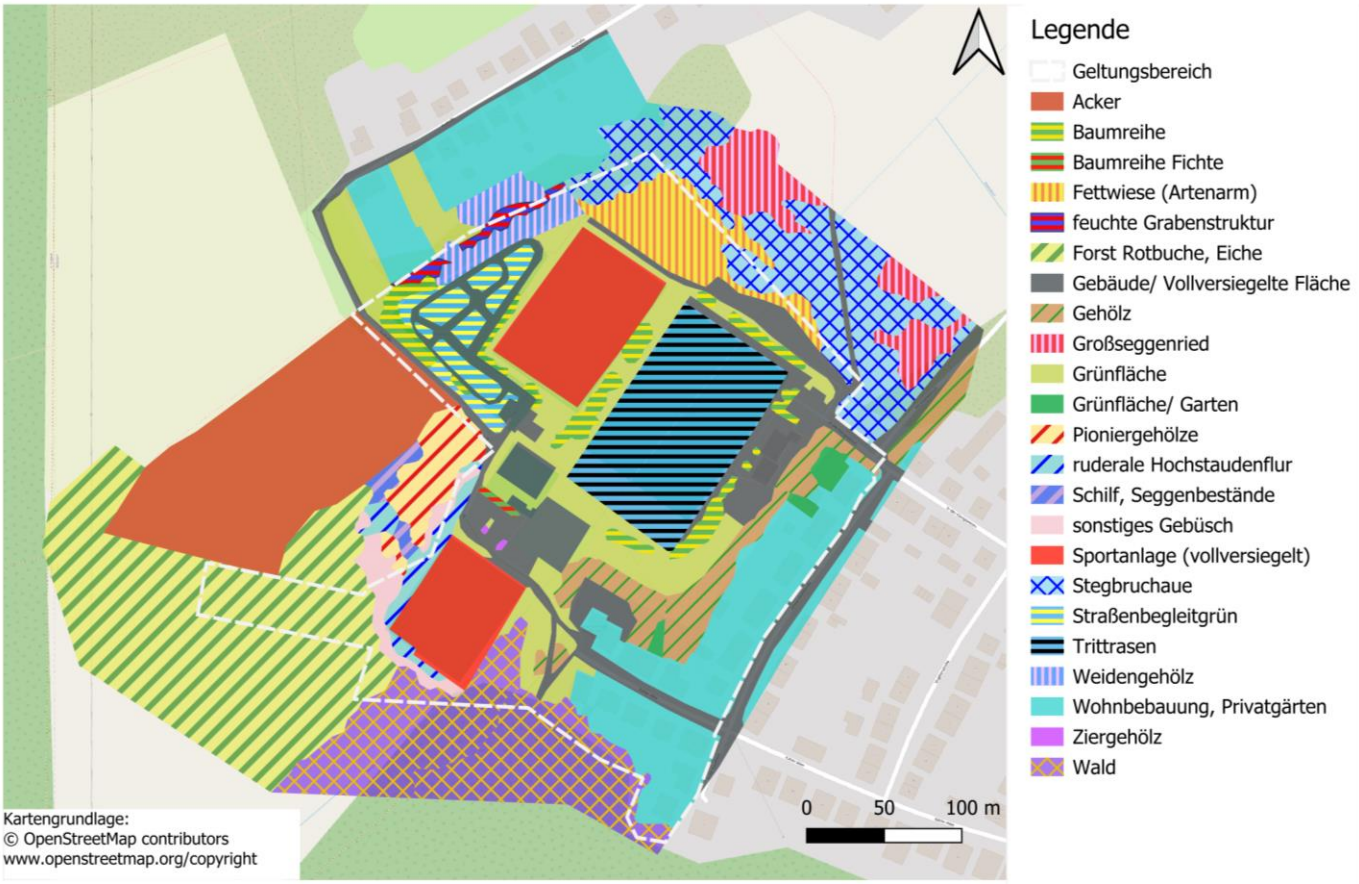

Abbildung 1 Karte der vorgefundenen Lebensraumstrukturen

Fauna

Zum derzeitigen Verfahrensstand wurden innerhalb des Plangebietes keine faunistischen Kartierungen durchgeführt. Diese werden im Laufe des Verfahrens nachgeholt. Innerhalb der Gehölzbestände des Plangebietes besteht generell eine Habitateignung für gehölzbewohnende, planungsrelevante Fledermausarten und Brutvogelarten. Eine Habitateignung für Reptilien besteht innerhalb von besonnten Waldrand- und Saumstrukturen. Zudem sind geeignete Habitate für Amphibien innerhalb von Grabenstrukturen am Rande des Plangebietes vorhanden. Ein Vorkommen weiterer Säugetierarten ist aufgrund der vorhandenen Störung und der Qualität von Saum- und Gehölzstrukturen unwahrscheinlich, jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Im Rahmen der Errichtung der geplanten Tennisplätze geht ein Buchen- und Eichenforst verloren. Somit ist zu erwarten, dass eine potenzielle Betroffenheit insbesondere für, an Gehölz gebundene, faunistische Gruppen (wie z.B. Fledermäuse, Wildkatze, Haselmaus, verschiedene Brutvogelarten) oder Arten der Waldsäume (verschiedene Reptilienarten, verschiedene Tagfalterarten, verschiedene Brutvogelarten) gegeben ist.

Des Weiteren besteht in Teilen des Plangebietes eine Habitateignung für Amphibien. Diese sind zu berücksichtigen, da geeignete Habitatstrukturen unmittelbar angrenzend oder innerhalb der Flächen vorhanden sind, welche innerhalb des Bebauungsplanes die Zweckbestimmung Sportanlagen aufweisen.

Bilanzierung

Eine Bilanzierung wird im weiteren Verfahren, nach abgeschlossener Kartierung der vorhandenen Biotoptypen, durchgeführt. Diese wird eine rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach dem Eingriffsleitfaden des Saarlandes enthalten. Entsprechend werden die Bestandswerte der Biotoptypen über die Kriterien der Bewertungsblöcke A und B ermittelt.

Schutzobjekte

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet sind nach §30 BNatSchG geschützte Biotoptypen vorhanden. Diese weisen derzeit teilweise Störungen durch invasive Arten auf. Im Rahmen der Umsetzung der Planung erfolgt kein Eingriff in die geschützten Biotope. Das Plangebiet liegt zudem innerhalb des Biosphärenreservates „Bliesgau“. Es ist jedoch nicht innerhalb einer Kern- oder Pflegezone zu verorten. Zudem ist das Plangebiet innerhalb der Schutzzonen II und III eines Wasserschutzgebietes (WSG St. Ingbert) gelegen. Weitere Schutzgebiete wie z.B. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH- oder Vogelschutzgebiete und Naturparke sind innerhalb des Plangebietes nicht zu finden. Diese sind somit von der Planung nicht betroffen.

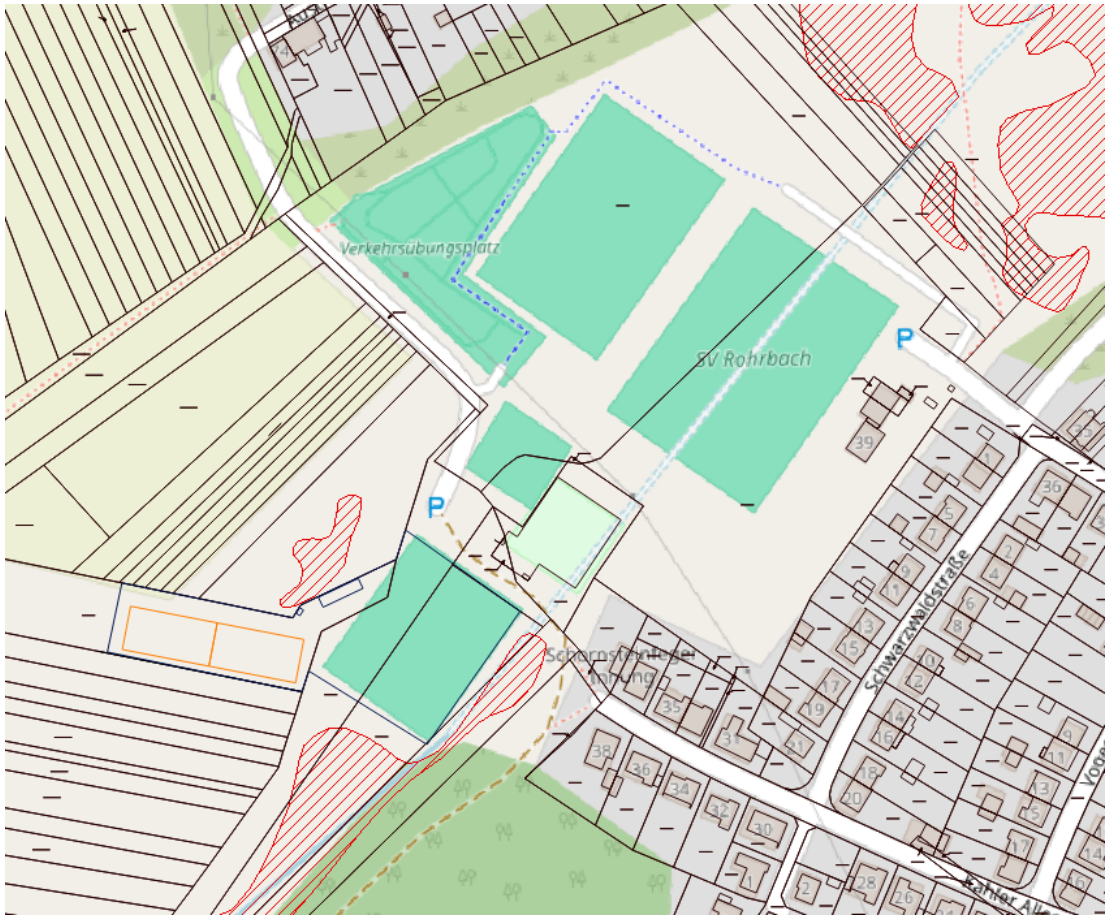

Abbildung 2 *Darstellung der nach §30 BNatSchG geschützten Biotoptypen (geschützte Biotope= rot, gestreift) (Quelle Geoportal Saarland, Kartengrundlage: www.openstreetmap.de ohne Maßstab, genordet)*

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Derzeit wird das Landschaftsbild vor allem durch die bereits vorhandenen Sportanlagen (Tennisplätze, Fußballfelder), einen Verkehrsübungsplatz sowie durch zugehörige Gebäude, eine Pizzeria und angrenzende Wohnbebauung geprägt. In der Umgebung des Plangebietes sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie Gehölz- und Waldbestände vorhanden. Zwischen den vorhandenen Sportanlagen bestehen Rasenflächen und Gehölzreihen und Gruppen.

Schutzgut Boden

Großräumig besteht das Ausgangsgestein innerhalb der Stadt St. Ingbert vornehmlich aus Felsschichten des Mittleren Buntsandsteins. Diese sind dem Trias zuzuordnen. Des Weiteren sind quartäre Ablagerungen der Talauen vorhanden, welche die Gesteine der Trias überlagern. Diese bestehen vornehmlich aus kiesigen und sandigen Ablagerungen, welche nach oben hin in Auenlehme übergehen. Das Plangebiet ist in einer Umgebung zu finden, in der davon auszugehen ist, dass vor allem Ablagerungen der Talauen als Ausgangsgestein fungieren. Die BÜK100 stell einen Großteil des Plangebietes als Siedlungsbereich dar. Dieser Bereich weist durch die bestehende Nutzung (Sportanlagen, Gebäude, Verkehrsübungsplatz etc.) und die damit einhergehende Versiegelung, sowie potenzielle Stoffeinträge eine starke anthropogene Überprägung auf. Bodenfunktionen wie z.B. Versickerungs- und Speicherfunktionen können in den bereits genutzten Bereichen als stark eingeschränkt bzw. nicht vorhanden gelten. Das natürliche Ertragspotenzial muss innerhalb des gesamten Plangebietes als gering gelten. Die Versickerungseignung stellt sich innerhalb des Plangebietes Großteils als gering dar. Teilbereiche weisen eine hohe Versickerungseignung auf. Randbereiche des Plangebietes sind in der BÜK 100 dem Bodenareal des Mesozoikums und Paläozoikums zuzuordnen. Hier überwiegen Braunerden und Podsolige

Braunerden aus Hauptlage über älteren Deckschichten (Basislage). Als Ausgangsgestein sind vornehmlich Sandsteinverwitterungen aus dem Buntsandstein, den Kreuznacher Schichten oder des Rotliegenden zu erwarten. Als Begleitböden treten in den Übergangsbereichen zum Muschelkalk vor allem Renzinen aus Dolomit auf, in exponierten Lagen sind Ranker oder Regosole als Begleitböden zu erwarten. Weitere Begleitböden können Kalkbraunerden, Braunerde aus mächtiger Hauptlage über sandigem Lößlehm (Mittellage) in Hangverebnungen, Podsol-Braunerde (örtl. Braunerde-Podsol), Pseudovergleyte Braunerde, Pseudogley-Braunerde und Braunerde-Pseudogley aus Hauptlage über Mittellage bei zurückgehendem lateralen Wasserzug, Parabraunerde-Pseudogley und Pseudogley (unter Wald podsolig) aus Lößlehmfließerden in ostexponierten Lagen und Kolluvisol aus Solumsediment und Abschwemmmassen in Hangfußlagen und Senken (in Tiefenbereichen mit Grundwasseranschluss auch Kolluvisol-Gley) darstellen.

Innerhalb der Randbereiche des Plangebietes wird die Feldkapazität als gering dargestellt. Die Luftkapazität des Bodens ist hier als hoch einzuschätzen. Das Biotopentwicklungspotenzial beschreibt das Feuchteregime und die Dynamik des Standorts als „Standorte mit ausgeglichenem Wasserhaushalt“ Es handelt sich vornehmlich um carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen.

Das Grundwasserleitvermögen innerhalb des Plangebietes stellt sich als hoch dar. Hydrogeologisch betrachtet besteht der Hauptgrundwasserleiter innerhalb des Plangebietes vornehmlich aus dem mittleren Buntsandstein und Kreuznacher Schichten (sm+ro3) mit Sohlfläche unter dem Vorfluterniveau.

Die Böden des Plangebietes können aufgrund der bestehenden Nutzung (Sportanlagen, versiegelte Fläche) als stark anthropogen überprägt gelten.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist des Weiteren die Altlastverdachtsfläche "IGB_2706" zu finden. Es liegt also eine mögliche Kontamination des Bodens vor.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes fließt der Rohrbach, z.T. offen und teilweise kanalisiert.

Das Grundwasserleitvermögen innerhalb des Plangebietes stellt sich als hoch dar. Hydrogeologisch betrachtet besteht der Hauptgrundwasserleiter innerhalb des Plangebietes vornehmlich aus dem mittleren Buntsandstein und Kreuznacher Schichten (sm+ro3) mit Sohlfläche unter dem Vorfluterniveau.[2]

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes „WSG St. Ingbert“. Die bereits bestehenden Nutzungen als Sportanlage und Verkehrsübungsplatz, sowie Straßen und Gebäude sind innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes zu verorten.

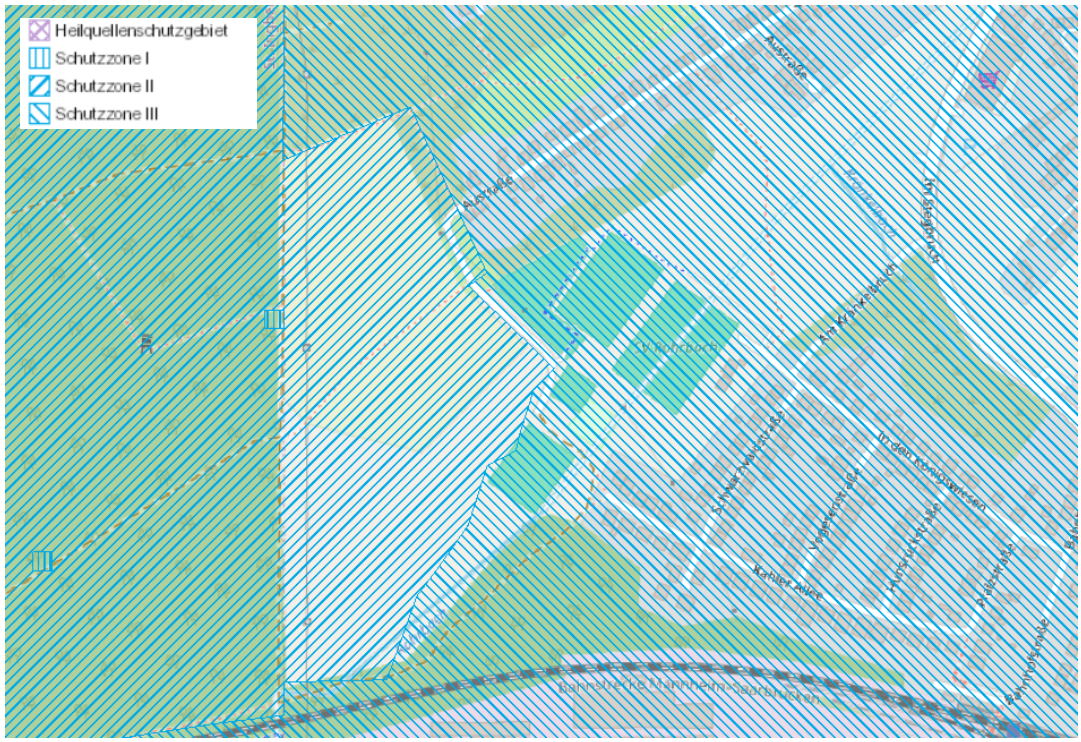

Abbildung 3 *Darstellung des Wasserschutzgebietes St. Ingbert im Bereich des Plangebietes (nicht dargestellt) sowie in dessen unmittelbarer Umgebung (Quelle: Geoportal Saarland, ohne Maßstab, genordet, Kartengrundlage: www.openstreetmap.org)*

Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete oder nach HQ 100 durch Hochwasser betroffene Gebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu finden.

Schutzgut Klima

Innerhalb der Karte über das Klimaanpassungskonzept der Stadt St. Ingbert, werden nur wenige Aussagen über die Flächen des Plangebietes getroffen. Der nord-östliche Randbereich des Plangebietes ist als Fläche zur „konsequenten Förderung der Klimaanpassung im Bereich von Neubaugebieten“ (C6) ausgewiesen. Angrenzend an die geplanten Tennisanlagen befindet sich eine Fläche die dafür vorgesehen ist, „Klimaaktive Flächen und Siedlungsränder offenzuhalten“ (A4). In diese Fläche erfolgt im Rahmen der Planung kein Eingriff. Nordöstlich des Plangebietes ist eine Fläche vorhanden, die innerhalb des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt St. Ingbert zur „Offenhaltung und Pflege“ der Rohrbachaue Stegbruch vorgesehen ist. Des Weiteren ist hier eine Renaturierung des Rohrbaches vorgesehen.

[2] Geoportal Saarland

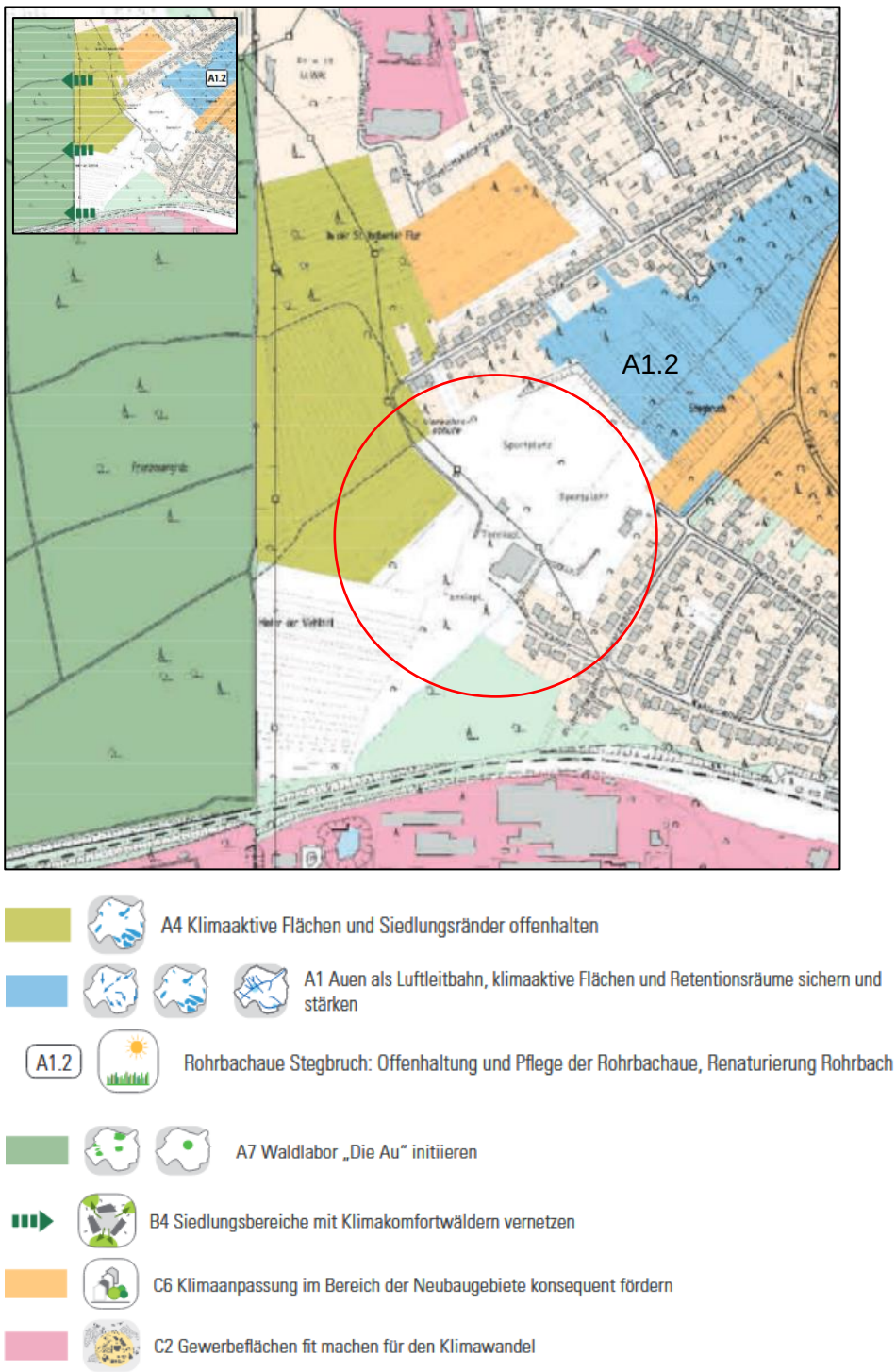

Abbildung 4 *Ausschnitt - Karte des Klima Anpassungskonzeptes für die Stadt St. Ingbert (2020), (genordet, ohne Maßstab) Roter Kreis = Lage des Plangebietes*

Luft

Grünflächen und Gehölzbestände, inklusive des Fußballfeldes die innerhalb des Plangebietes vorhanden sind, dienen generell der Produktion von Kaltluft. Im Geoportal des Saarlandes sind hierbei keine offenzuhaltenden Kaltluftabflussbahnen, Kaltluftentstehungsgebiete mit Siedlungsbezug oder offenzuhaltende Kaltluftentstehungsgebiete innerhalb des Plangebietes dargestellt.
Eine potenzielle Luftbelastung durch Stoffimmissionen ist bislang nur in Form von Anwohnerverkehr vorhanden. Zudem ist Pollenflug möglich.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind innerhalb des Geltungsbereiches nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Sachgüter bestehen in Form der bestehenden Sportanlagen und Gebäude.

Sollten bei Baumaßnahmen Bodenfunde zu Tage kommen, so besteht gem. SDschG eine Meldepflicht.

Wechsel-Wirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in geringfügigen Maßen. Durch die Realisierung der Planung verändert sich das Orts- und Landschaftsbild. Der Verlust forstwirtschaftlicher Flächen führt dazu, dass vorhandene Biotopstrukturen verloren gehen, was im Gegenzug dazu führt, dass das Angebot an Lebensräumen reduziert wird. Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren und der Oberflächenabfluss wird erhöht. Die vollversiegelten Flächen heizen sich schnell auf und kühlen verzögert ab. Dies wirkt der Luftfeuchtigkeit entgegen. Lokalklimatische Verhältnisse werden geringfügig verändert, beschränken sich aber auf das Gebiet selbst.

2.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Geplante Nutzung

Da die bestehende Sportanlage bislang nicht planungsrechtlich durch einen Bebauungsplan abgesichert ist, wird der Bebauungsplan Nr. RO 1 "In den Königswiesen" aufgestellt. Neben der planerischen Festsetzung der bereits vorhandenen Sportanlagen, ist außerdem die Errichtung weiterer Sportanlagen geplant.

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Schädliche Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelästigungen, Belastungen der Luft und des Bodens.

Innerhalb des Plangebietes sowie in der unmittelbaren Umgebung liegt bereits eine Beeinträchtigung durch Lärm vor, der aus dem Betrieb der bestehenden Tennisanlage, dem Rasenplatz und dem Braschenplatz (Hartplatz) hervorgeht. Diesbezüglich wurde im Rahmen der Planung ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Nutzung aller Sportanlagen schalltechnische Konflikte an der bestehenden Bebauung im derzeitigen Zustand und Betrieb nicht zu erwarten sind. Die Erweiterung der Tennisanlage um 2 weitere Spielfelder ist nach Aussage des Gutachtens schalltechnisch verträglich. Vorkehrungen zum Schallschutz werden demnach im Rahmen der Umsetzung der Planung nicht erforderlich. Innerhalb dieses Gutachtens werden bestehende Lärmeinwirkungen durch die vorhandenen Fußballfelder ebenfalls berücksichtigt[3].

Ein weiteres schalltechnisches Gutachten aus dem Jahr 2007 liegt für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes nördlich der bestehenden Fußballfelder vor. Dieses kommt zu dem Entschluss, dass im Rahmen der Errichtung eines zusätzlichen Platzes keine Überschreitungen kritischer Lärmgrenzwerte zu erwarten sind.[4] Dabei wird innerhalb des Gutachtens davon ausgegangen, dass die Geräuschimmissionen von der ca. 200 m westlich der Immissionsorte liegenden Tennisanlage des TV 66 Rohrbach e.V, aufgrund der Entfernung und der Nutzung gegenüber den Geräuschen von den Fußballplätzen nicht relevant sind. Somit werden diese innerhalb des Gutachtens nicht berücksichtigt.

Der Ausbau der Sportanlagen trägt generell zu der Freizeitnutzung innerhalb des Geländes bei und hat somit in Teilaspekten positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

[3] Giering, K. (2024) Gemeinde Rohrbach, Erweiterung der Tennisanlage ‘Königswiesen‘ Schalltechnisches Gutachten Bericht-Nr. 24-14_gut01

[4] SGS Tüv (2007) Gutachtliche Stellungnahme zu den Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft durch das geplante Kunstrasen-Kleinspielfeld auf der bestehenden Sportanlage des Sportvereins Rohrbach e.V. in St. Ingbert-Rohrbach

Durch die Bebauung und zusätzliche Versiegelung, die mit der Umsetzung der Planung verbunden ist, werden jedoch die Bodenfunktionen wie z.B. die Wasseraufnahme und Wasserspeicherwirkung des Bodens negativ beeinflusst.

Eine Sanierung potenziell vorhandener Altlasten innerhalb der Altlastverdachtsfläche "IGB_2706, ist im Rahmen der Umsetzung der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geplant, da der Bereich der bestehenden Altlastenfläche im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes in seinem derzeitigen Zustand verbleibt.

Durch den Eingriff in die vorhandene Schutzzone II des Wasserschutzgebietes (WSG St. Ingbert) und damit verbundenen, potenziellen, negativen Einflüssen auf Grund- und Trinkwasser können sich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben. Mögliche Maßnahmen zum Grundwasserschutz werden im Laufe des weiteren Verfahrens betrachtet.

Des Weiteren ist es möglich, dass durch die zusätzliche Versiegelung geringfügige lokalklimatische Veränderungen auftreten. Durch das Entfallen von Gehölz- und Waldflächen wird die lokale Kaltluftproduktion reduziert. Die vorhersehbaren lokalklimatischen Auswirkungen weisen lediglich einen geringen Umfang auf und haben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Zukünftig zu versiegelnde Bereiche beschränken sich nach §34 BauGB auf das Ausmaß der Versiegelung der Umgebung. Das angrenzende Wohngebiet weist hierbei eine GRZ von 0,4 auf. Aufgrund des geringen Versieglungsgrades der Umgebung wird gewährleistet, dass weiterhin Grünflächen zur Produktion von Kaltluft in ausreichendem Umfang vorhanden sind.

Schutzgut Flora/ Fauna

Im Rahmen des Weiteren Verfahrens werden faunistische- und floristische Kartierungen stattfinden um die potenziellen Auswirkungen der Planungsumsetzung einzuschätzen und Maßnahmen für eventuell betroffene Arten zu konzipieren.

Es ist durch die Umsetzung der Planung mit dem Verlust von potenziellem Lebensraum im Bereich der geplanten Sportanlagen zu rechnen. Des Weiteren ist einhergehend mit der Errichtung zusätzlicher Sportanlagen eine Zunahme der Lärmimmissionen zu erwarten. Der Betrieb dieser Anlage wird voraussichtlich zu einer Verstärkung vorhandener Scheuchwirkungen und Störwirkungen auf die lokale Fauna führen.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Derzeit wird das Landschaftsbild vor allem durch die bereits bestehenden Sportanlagen, eingeschossige Gebäude, sowie durch die vorhandene, angrenzende Wohnbebauung und die vorhandenen Waldbestände geprägt. Im Bereich der geplanten Sportanlagen wird es zu geringfügigen Änderungen des Landschaftsbildes durch das Hinzukommen weiterer Sportanlagen kommen. Zukünftig zu versiegelnde Bereiche beschränken sich nach §34 BauGB auf das Ausmaß der Versiegelung und die Geschosshöhe der Umgebung. Das angrenzende Wohngebiet weist hierbei eine GRZ von 0,4 auf. Aufgrund des geringen Versieglungsgrades der Umgebung und die geringe Geschosshöhe der angrenzenden Bebauung wird gewährleistet, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind.

Des Weiteren werden innerhalb des Bebauungsplanes Grünflächen zur Erhaltung festgesetzt, die zuvor nicht durch Planungsrecht abgesichert waren.

Schutzobjekte

Die Planung greift nicht in Naturschutzgebiete, FFH- oder Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Naturwaldzellen ein. Der Geltungsbereich weißt jedoch Überschneidungen mit den Zonen II und III eines Wasserschutzgebietes (WSG St. Ingbert) auf. Die geplante Nutzung verstößt hierbei gegen die Schutzbestimmungen der Zone II des Wasserschutzgebietes. Hier wird im weiteren Verfahren eine

wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung notwendig. Mögliche Maßnahmen und potenzielle, negative Auswirkungen werden im Rahmen des weiteren Verfahrens erläutert.

Schutzgut Boden

Durch die zukünftige Nutzung und die, hierfür notwendigen, Erschließungsflächen kommt es zu einer Versiegelung von Flächen (forstwirtschaftlich genutzter Flächen) und damit einhergehend zu einer Einschränkung der Bodenfunktionen wie der Puffer- und Filterfunktion. Dies ist als schädliche Bodenveränderung in Form von physikalischen Einwirkungen in die natürliche Bodenfunktionalität nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchV zu werten. Das Abholzen von Waldflächen begünstigt zudem generell Erosion durch Wind oder Wasser. Die Versiegelung des Bodens führt durch den darauffolgenden Mangel an Wasser, Sauerstoff und Nährstoffen zu einem Absterben der vorhandenen Bodenorganismen. Damit wird auch die CO^2 Speicherfunktion des Bodens mit der Versiegelung stark eingeschränkt. Zwar ist eine Entsiegelung an anderer Stelle möglich, zur Bildung lebendigen Bodens braucht es allerdings Jahrtausende. Es kommt zu Bodenverdichtungen. Die Flächengrößen sind hierbei der Bilanzierung zu entnehmen.

Generell besteht innerhalb eines Großteils des Plangebietes bereits eine anthropogene Überformung des Bodens. Somit ist die Bodenfunktion in Teilen des Plangebietes bereits stark eingeschränkt.

Eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 und §4 Abs. 5 BBodSchV ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Durch die Bebauung und zusätzliche Versiegelung wird die Wasserspeicherwirkung des Bodens generell negativ beeinflusst. Dies bezieht sich vor allem auf die bestehenden Waldflächen. Um dem entgegen zu wirken, werden innerhalb des Bebauungsplanes Festsetzungen zum Erhalt von Grünflächen getroffen.

Eine Sanierung potenziell vorhandener Altlasten innerhalb der Altlastverdachtsfläche "IGB_2706, ist im Rahmen der Umsetzung der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geplant, da der Bereich der bestehenden Altlastenfläche im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes in seinem derzeitigen Zustand verbleibt.

Schutzgut Wasser

Das Grundwasserleitvermögen innerhalb des Plangebietes stellt sich als hoch dar. Hydrogeologisch betrachtet besteht der Hauptgrundwasserleiter innerhalb des Plangebietes vornehmlich aus dem mittleren Buntsandstein und Kreuznacher Schichten (sm+ro3) mit Sohlfläche unter dem Vorfluterniveau.

Der Teilbereich des Plangebietes, welcher die geplanten Sportanlagen (Tennisplätze) beinhaltet liegt innerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes St. Ingbert. Gemäß der Satzung des Wasserschutzgebietes (§3 Abs. 2 Nr. 5) ist die Errichtung von Sportanlagen innerhalb der Schutzzone II nicht zulässig. Somit wird für die Errichtung der geplanten Sportanlagen eine Ausnahmegenehmigung fällig.

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Der Rohrbach, sowie die Stegbruchaue sind unmittelbar außerhalb des Plangebietes zu finden. Innerhalb des Plangebietes verläuft der Bachlauf vor allem verrohrt. Es ist zudem eine Grabenstruktur im Südwesten des Plangebietes zu finden. Dieser führt teilweise Wasser und bietet Amphibien einen potenziell geeigneten Lebensraum.

Durch die Bebauung und zusätzliche Versiegelung wird die Wasserspeicherwirkung des Bodens negativ beeinflusst. Hierbei ist hinsichtlich klimatischer Veränderungen zu

beachten, dass diese zusätzliche Versiegelung im Fall von Starkregenereignissen einen negativen Einfluss auf den Wasserabfluss ausüben könnte. Da die Flächengröße und die Geschosshöhe der geplanten Bebauung sich auf das Maß der Bebauung der Umgebung beschränken (§34 BauGB) ist jedoch nicht von erheblichen negativen Auswirkungen auszugehen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans kommt es zu einer Versiegelung vormals forstwirtschaftlich genutzter Flächen und somit zu Beeinträchtigung der Bodenfunktion wie Versickerungs- und Speicherfähigkeit. Generell ist ein Nitrateintrag in Böden und Grundwasser durch Rodungen möglich. Jedoch sind aufgrund der geringen Änderungen, welche mit dem Bebauungsplan verbunden sind keine signifikanten Veränderungen der Nitratausträge zu erwarten.

Eine Sanierung potenziell vorhandener Altlasten innerhalb der Altlastverdachtsfläche "IGB_2706, ist im Rahmen der Umsetzung der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geplant, da der Bereich der bestehenden Altlastenfläche im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes in seinem derzeitigen Zustand verbleibt. Ob eine potenzielle Kontamination des Grundwassers durch möglicherweise vorhandene Altlasten gegeben ist, ist derzeit nicht bekannt.

Klima

Durch den Bebauungsplan wird es zu Neuversiegelungen kommen. Versiegelte Flächen heizen sich tagsüber stärker auf und kühlen während der Nacht weniger ab im Vergleich zu Grünflächen und Gehölzflächen. Dadurch kann es grundsätzlich zu einer Veränderung des lokalen Klimas kommen. Generell kann durch die zusätzliche Versiegelung von einer geringfügigen Verschlechterung des Lokalklimas ausgegangen werden. Da die Flächengröße und die Geschosshöhe der geplanten Bebauung sich auf das Maß der Bebauung der Umgebung beschränken (§34 BauGB) ist jedoch nicht von erheblichen negativen Auswirkungen auf Anwohner auszugehen.

Luft

Die, innerhalb des Plangebietes vorhandenen Wald- und Wiesenflächen dienen generell als Kaltluftproduzenten. Nach dem LAPRO sind durch die Umnutzung allerdings keine Flächen betroffen, welche eine besonders hohe Bedeutung für die umliegenden Siedlungsflächen aufweisen. Dennoch muss die Funktion der entfallenden Flächen als Kaltluftproduzenten berücksichtigt werden. Da die Flächengröße und die Geschosshöhe der geplanten Bebauung sich auf das Maß der Bebauung der Umgebung beschränken (§34 BauGB) ist jedoch nicht von erheblichen negativen Auswirkungen auszugehen. Verkehr und damit verbundene Immissionen von Abgasen ist, wie bislang auch, vor allem in Form von Anwohnerverkehr und im Rahmen des Betriebes der Sportanlagen zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden. Sachgüter bestehen vor allem in Form der vorhandenen Sportanlagen. Durch den Neubau weiterer Sportanlagen werden weitere Sachgüter geschaffen.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Luft, Boden und Wasser.

Tabelle 5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
Boden	zusätzliche Bodenversiegelung und Bodenverdichtung.	- Grundwasserneubildung	- Durch die Versieglung wird grundsätzlich die Aufnahme von Wasser und damit Anreicherung des Grundwassers reduziert. Da das Plangebiet innerhalb der Schutzzone II eines Wasserschutzgebietes gelegen ist sind erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen.
		- Mikroklima, Luft	- potenzielle Abnahme der Luftfeuchtigkeit, Temperaturerhöhung, dadurch werden lokalklimatische Verhältnisse geringfügig verändert. - Reduzierung der Auswirkungen, da die Flächengröße und die Geschosshöhe der geplanten Bebauung sich auf das Maß der Bebauung der Umgebung beschränken (§34 BauGB)
		- Flora / Fauna	- Es gehen durch die Versieglung von Bodenoberfläche Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren
		- Landschaft	- Änderung des Landschaftsbildes durch zusätzliche Versiegelung
	Minderung der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Neuversiegelung von Flächen.	- Mikroklima - Flora / Fauna	- potenzielle Abnahme der Luftfeuchtigkeit, Temperaturerhöhung - Veränderung der Vegetation durch geänderte Standortvoraussetzungen, damit Änderung der Habitateignung für Fauna mit Verschiebung der Artenzusammensetzung
Wasser	Minderung der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Neuversiegelung von Flächen.	-Flora/ Fauna	- Änderungen in der Verfügbarkeit von Wasser (Standortbedingungen) innerhalb des Plangebietes führen zu Änderungen der Artenzusammensetzung.
		-Mensch	- Eingriff und Versiegelung innerhalb des Wasserschutzgebietes hat potenziell negative Auswirkungen auf Grundwasserneubildung und Speicherung
Klima	Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch Neuversiegelung von Flächen/ Verlust an Freiflächen.	- Flora / Fauna	- Veränderung der Standortbedingungen und damit Artenverschiebung
		- Mensch	- Vollversiegelte Flächen heizen sich schnell auf und kühlen verzögert ab. Dies wirkt der Luftfeuchtigkeit entgegen
		- Luft	- Verlust von Kaltluftproduzierenden Flächen führt zu Änderungen des Mikroklimas
Luft	Stoffimmissionen im Rahmen der Bauphase.	- Flora / Fauna	- Stoffeinträge in sensible Lebensräume können zu Änderungen der Artenzusammensetzung führen. Diese sind im Rahmen der Umsetzung der Planung (Bauphase) lediglich temporär zu erwarten
		- Mensch	- Erhöhte Lärm- und Stoffimmissionen treten im Rahmen der Bauphase auf. Diese sind temporärer Natur.
		- Klima	- Stoffimmissionen beim Bau (Staub, Abgase, flüchtige organische Verbindungen…) können sich negativ auf das Mikroklima auswirken, da diese beispielsweise Sonnenstrahlen reflektieren oder absorbieren, die nächtliche Wärmeabstrahlung behindern. Im Vorliegenden Fall sind Stoffimmissionen jedoch lediglich temporär und

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
			in geringem Umfang zu erwarten.
	Verlust von Kaltluftproduzierenden Flächen	- Klima -Mensch - Klima	- Der Verlust von Kaltluftproduzierenden Flächen kann einen negativen Einfluss auf das Mikroklima haben. Dies wirkt sich in Zeiten großer Hitze gegebenenfalls negativ auf das Schutzgut Mensch aus.
Flora und Fauna	- Beseitigung von Vegetation, Überplanung von Gehölz- und Waldflächen. - Festsetzung von Grünflächen innerhalb des Bebauungsplanes	- Boden, Wasser, Klima, Landschaft - Flora und Fauna	- s.o. - Eingrünung der Baugebiete (Bepflanzung nicht überbaubarer Flächen) wirkt Entfall von Lebensraum teilweise entgegen. - Neuer Lebensraum für siedlungsgebundene Tierarten. - Erhalt und Aufwertung bestehender Lebensräume innerhalb der zum Erhalt festgesetzten Grünflächen
Mensch	Erschließung und Nutzungsänderung (u.a. Erzeugung von Emissionen)	- Boden - Wasser - Klima - Flora / Fauna - Mensch / Erholung	- Versiegelung und Veränderungen der Bodeneigenschaften - geringfügige Veränderung der Grundwasserneubildung - Veränderung des Mikroklimas durch Versiegelung. Die versiegelten Flächen heizen sich schneller auf und kühlen rascher ab. Dies wirkt der Luftbefeuchtung entgegen. - Verlust von Vegetation und damit Lebensraum für die Fauna - Beseitigung von potenziellen Nistplätzen diverser Singvögel sowie Fledermausquartiere durch Gehölzrodungen - Veränderung der Standortbedingungen und damit Artenverschiebung - Schaffen von Freizeitangeboten für die örtliche Bevölkerung

2.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem derzeitigen Zustand verbleibt. Zurzeit bedeutet das für den Bereich der Sportanlagen, dass diese nicht planungsrechtlich festgesetzt sind. Die Gehölzfläche, die für neue Sportanlagen genutzt werden soll, würde in ihrem derzeitigen Bestand verbleiben.

2.4 AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE AUF DIE BELANGE DES § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtungen des Bodens kommen. Durch die Herstellung von Erschließungsstraßen und der Aufbereitung der Baugrundstücke gehen Standorte für Pflanzen und Habitate für Tiere verloren. Hierbei muss im Fortgang des Verfahrens noch festgestellt werden, ob planungsrelevante Arten innerhalb des Plangebietes vorkommen, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich sind durch den Eingriff erhebliche Auswirkungen auf Flora und Fauna (planungsrelevante Fledermäuse, Amphibien und Reptilien) zu erwarten. Es sind daher nach Durchführung der Kartierung umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung naturschutzfachlicher Konflikte vorgesehen, die in der saP genauer beschrieben werden. Zudem ist ein funktionaler Ausgleich vorgesehen.

Eine Sanierung potenziell vorhandener Altlasten innerhalb der Altlastverdachtsfläche "IGB_2706, ist im Rahmen der Umsetzung der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geplant, da der Bereich der bestehenden Altlastenfläche im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes in seinem derzeitigen Zustand verbleibt. Ob eine potenzielle Kontamination des Grundwassers durch möglicherweise vorhandene Altlasten gegeben ist, ist derzeit nicht bekannt.

Das Schutzgut Wasser ist durch die Planung des Weiteren insofern betroffen, dass die Grundwasserneubildung durch die zusätzliche Versiegelung geringfügig vermindert und der Oberflächenabfluss erhöht wird. Das Plangebiet ist innerhalb der Schutzzonen II und III eines Wasserschutzgebietes gelegen. Die Planung wiederspricht dem Schutzzweck des bestehenden Wasserschutzgebietes.

Mit der Realisierung baulicher Vorhaben ist stets ein Eingriff in die CO2-Bilanz verbunden. Mit der Durchführung des Eingriffs kommt es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung. Diese Beeinträchtigungen sind nur temporär. Durch den Entfall von Waldflächen und Gehölzflächen bestehen zudem geringfügige negative Einflüsse auf das lokale Mikroklima.

Das Landschaftsbild wird während der Bauphase durch Baumaschinen und Materiallager geprägt werden. Auch diese Beeinträchtigungen sind nur vorübergehend.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärm- und Staubemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär.

Eine Sanierung potenziell vorhandener Altlasten innerhalb der Altlastverdachtsfläche "IGB_2706, ist im Rahmen der Umsetzung der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geplant, da der Bereich der bestehenden Altlastenfläche im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes in seinem derzeitigen Zustand verbleibt. Ob eine potenzielle Kontamination des Grundwassers und Bodens durch möglicherweise vorhandene Altlasten gegeben ist, ist derzeit nicht bekannt.

Es ist davon auszugehen, dass die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien und die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten eingehalten werden, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu verzeichnen sind.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vor. Sachgüter sind in Form der bestehenden Gebäude und Sportanlagen vorhanden. Durch die Ergänzung der geplanten Tennisfelder werden weitere Sachgüter geschaffen.

Aus diesem Grund ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer Betroffenheit von Kultur- oder Sachgüter auszugehen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Ersatzbaustoffverordnung wird im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da Ver- und Entsorgungsanlagen bereits vorhanden sind. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen.

Es ist davon auszugehen, dass sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase die in Genehmigungsbescheiden vorgeschriebenen Emissionswerte eingehalten werden.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Anlagen für erneuerbare Energien in Form von Nebenanlagen sind im Sinne des § 14 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Im gültigen Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert aus dem Jahr 1979 werden Grünflächen im Bereich der Sportanlagen dargestellt. Die bestehenden Sportanlagen sind als solche oder als geplante Sportanlagen dargestellt. Die nun in Planung befindlichen Sportanlagen sind als Grünfläche dargestellt. Angrenzend werden Wohnbauflächen angezeigt.

Aufgrund der Umnutzung des Geländes im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes wird keine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Weitere Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die möglichen Veränderungen der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern wurden oben beschrieben und sind nach derzeitigem Kenntnisstand unter Abwägung aller Belange nicht erheblich. Erhebliche negative Auswirkungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass sich auch folglich keine signifikanten Wechselwirkungen ergeben werden.

2.5 AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE GEM. ANLAGE 1 BAUGB NR. 2B AA-HH

aa.) Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Es sind Rodungsarbeiten erforderlich, um Teile des Plangebietes für die Bebauung vorzubereiten. In Zuge dessen wird es zu temporären Staub- und Geräuschemissionen kommen. Weiterhin ist mit Verkehrsbehinderung und Straßensperrungen auf Grund anrückender Baumaschinen und Arbeiten an Bestandsleitungen/ Bestandsstraßen zu rechnen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind entsprechende Kontrollen auf besetzte Fortpflanzungs- und Lebensstätten (Nester / Quartiere) rechtzeitig vor Ausführung durchzuführen. Des Weiteren sind Rodungen und Freischnitte nicht im gesetzlich festgelegten Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

bb.) Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Die Umsetzung des Bebauungsplanes geht mit einer Versiegelung von Waldflächen einher. Diese Flächen stehen der Bodenentwicklung und somit als Pflanzenstandort / Habitat für Tiere nicht mehr zu Verfügung. Durch grünordnerische Festsetzungen werden die Auswirkungen minimiert.

cc.) Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Strahlung und Wärme sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Lärmthematik sind temporäre Auswirkungen während der Bauphase zu erwarten. Des Weiteren ist eine Zunahme der Lärmimmissionen im Zuge der Betriebsphase zu erwarten. Diese führen nach Einschätzung der durchgeführten Lärmgutachten jedoch nicht zu signifikanten Auswirkungen auf das angrenzende Wohngebiet. Störungen der Fauna liegen in der Umgebung bereits in Form von Lärm durch die angrenzenden Sportanlagen vor.

Es wird davon ausgegangen, dass bei einem regulären Betrieb keine Emissionen entstehen, die über den gesetzlich festgeschriebenen Grenzwerten liegen, so dass Auswirkungen nicht erheblich sind.

Jede bauliche Nutzung ist i.d.R. mit Lichtemissionen (Straßen-/ Hofbeleuchtung, nächtlicher Fahrverkehr) verbunden. Durch den Einsatz energiearmer bzw. UV-armer Beleuchtungsmittel können negative Auswirkungen auf die nachtaktive Fauna minimiert werden.

dd.) Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet.

ee.) Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die oben genannten Aspekte zu erwarten.

Die Ansiedlung von Störfallbetrieben ist nicht zu erwarten. Dies begründet sich mit den geplanten Nutzungen.

Eine Sanierung potenziell vorhandener Altlasten innerhalb der Altlastverdachtsfläche "IGB_2706, ist im Rahmen der Umsetzung der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geplant, da der Bereich der bestehenden Altlastenfläche im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes in seinem derzeitigen Zustand verbleibt. Ob eine potenzielle Kontamination des Grundwassers durch möglicherweise vorhandene Altlasten gegeben ist, ist derzeit nicht bekannt.

ff.) Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen

Kumulierte Auswirkungen auf Gebiete, welche auf die Nutzung natürlicher Ressourcen ausgerichtet sind bzw. auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz, sind nicht zu erwarten.

gg.) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind als geringfügig zu betrachten. Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einem erhöhten Versiegelungsgrad. Versiegelte Flächen haben kleinklimatische Auswirkungen, da sie mehr Sonneneinstrahlungen einfangen. Die besonders in Beton und Asphalt gespeicherte Wärmeenergie wird nur verzögert wieder abgegeben, was vor allem in der Sommerzeit zu erhöhten Temperaturen auch während des Nachtzeitraums führt.

Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten und tragen somit nicht zur Luftkühlung bei.

Innerhalb des Bebauungplanes getroffene Festsetzungen (Grünordnerische Festsetzungen) sollen dazu beitragen, die CO2-Bilanz zu verbessern.

hh.) Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.6 BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN NACH § 1 ABSATZ 6 NUMMER 7 BUCHSTABE J BAUGB

Die Ansiedlung eines Störfallbetriebes ist im Plangebiet ausgeschlossen.

3 SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG - PRÜFSCHRITT I: RELEVANZPRÜFUNG

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 wurde das deutsche Artenschutzrecht durch den Gesetzgeber an die europäischen Vorgaben angepasst. Diese Änderungen wurden in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen.

Dies macht eine Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen erforderlich.

Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Die genannten Zugriffsverbote sind um den Absatz 5 ergänzt. Mit diesem sollen bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Ziel hierbei ist es, akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Dementsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, für europäische Vogelarten und für Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Hingegen liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG bei der Betroffenheit anderer besonders oder streng geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf die genannten relevanten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende

Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.
- Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen."

Im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Prüfschritt I: Relevanzprüfung) werden alle europarechtlich geschützten Arten (FFH-RL. Anhang IV, europäische Vogelarten, Arten einer Rechtsverordnung gem. §54 BNatSchG) behandelt, die in dem Untersuchungsgebiet oder innerhalb des unmittelbaren Umfeldes (TK 25 Quadrant) bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben. Die potenziell betroffenen Arten und Artengruppen werden hinsichtlich potenzieller Wirkfaktoren betrachtet. Abschließend werden eine Einschätzung potenziell eintretender Verbotstatbestände, der notwendige Umfang der Kartierungen, sowie ggf. notwendige CEF-Maßnahmen abgegeben.

Weitere Arten, die nach nationalem Recht besonders oder streng geschützt sind (Bundesartenschutzverordnung – BartSchV) sind **nicht** Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (§44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Diese Arten werden, wie alle weiteren, nicht in der saP betrachteten Arten im Zuge der Eingriffsregelung bei der Genehmigung des Vorhabens berücksichtigt.

Struktur

Das Vorgehen im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich in zwei Untersuchungsabschnitte untergliedern. Zunächst wird die sogenannte Relevanzprüfung (Prüfschritt I) durchgeführt. Hierbei wird anhand der bekannten Verbreitungen der einzelnen planungsrelevanten Arten ein mögliches Vorkommen dieser Arten innerhalb des Plangebietes abgeschätzt. Neben einer Betrachtung der bekannten Verbreitung der Arten wird zudem eine Einschätzung der Habitateignung des Plangebietes für planungsrelevante Arten vorgenommen. Des Weiteren wird die Empfindlichkeit der verschiedenen Artgruppen gegenüber den zu erwarten Wirkfaktoren abgeschätzt. Wenn während dieses Prüfschrittes deutlich wird, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Arten aufgrund der Habitateignung und der bekannten Verbreitung der planungsrelevanten Arten auszuschließen ist, sind keine weiteren Erhebungen oder Betrachtungen notwendig. Ist nach diesen Prüfschritten hingegen ein Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes aufgrund der bekannten Verbreitung der Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, **oder** sind geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten innerhalb des Untersuchungsraumes vorhanden, sind weiterführende Arterfassungen im Gelände notwendig um festzustellen, ob möglicherweise Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 eintreten könnten. Eine genauere Betrachtung möglicher Verbotstatbestände, eine Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bei privilegierten Vorhaben und eine mögliche Prüfung von Ausnahmen erfolgt anschließend im Rahmen des zweiten Prüfschrittes.

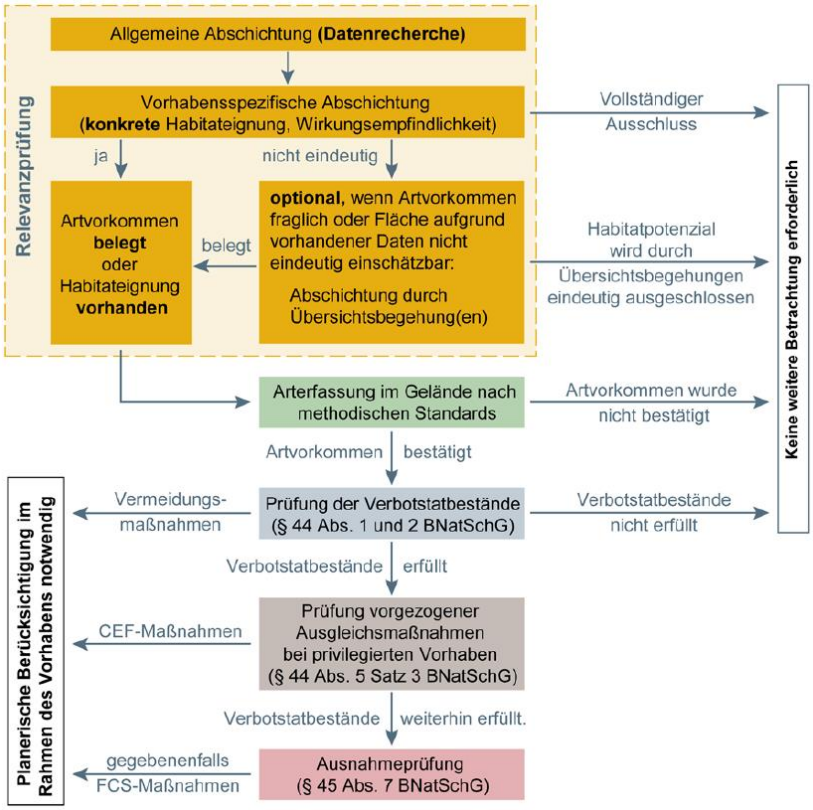

Abbildung 5 Schematische Darstellung des Vorgehens im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Bildquelle: Bayrisches Landesamt für Umwelt, 2020, Arbeitshilfe Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung Prüfablauf)

Daten

Grundlage Datengrundlage der Relevanzprüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten, allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Hinweis Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebesraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Untersuchungsgebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.).

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes Die Fläche des Plangebietes gehört dem Stadtteil Rohrbach der Mittelstadt St. Ingbert an und ist teilweise innerorts gelegen. Teile der geplanten Bebauung sind jedoch außerhalb der Ortschaft anzusiedeln. Für außerorts gelegene Flächen ist in der Regel ein größerer Untersuchungsrahmen notwendig, als es bei innerörtlichen Vorhaben und Bebauungsplänen der Fall wäre. Grund hierfür ist, dass innerörtliche Flächen in der Regel bereits einer Störung durch die Umgebung unterliegen. So wird z.B. laut dem Leitfaden

„Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ für innerörtliche, kleinflächige (≤ 200 m2) Vorhaben oder Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) ein Untersuchungsraum von maximal einem Radius von 300 m um das Plangebiet empfohlen, sofern das Vorhaben/ der Bebauungsplan nicht mit über die beanspruchte Fläche relevant hinausgehende Emissionen verbunden ist. Für ein größeres, flächenintensiveres räumliches Ausmaß oder für Vorhaben/Bebauungspläne, die mit Emissionen verbunden sind, welche über die beanspruchte Fläche hinausgehen, wird ein Untersuchungsraum vorgeschlagen, welcher den Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 500m einschließt. Diese Abmaßen orientieren sich an der Störungsempfindlichkeit von Brutvögeln nach GARNIEL et al. 2010 bzw. der maximalen „planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz“ (GASSNER et al. 2010 S. 192).

Es ist mit Abstimmung und Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde zudem möglich einen anderen, fachlich begründet abgegrenzten Untersuchungsraum zu wählen[5].

Für eine erste Übersichtsbegehung wurde aufgrund der bereits vorhandenen Störquellen innerhalb des Plangebietes (Sportanlagen, Straßen…), sowie der Störquellen außerhalb des Plangebietes (Bahntrasse, Wohnbebauung, sowie Industrieanlagen südlich des Plangebietes) ein kleinerer Untersuchungsrahmen gewählt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Bereiche bereits einer erheblichen Störung unterliegen. Somit sind hier vor allem störungstolerante und ungefährdete Arten zu erwarten. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes begründet sich weiterhin in der Ausdehnung verschiedener Strukturtypen.

Abbildung 6 *Darstellung des Geltungsbereiches sowie des Untersuchungsraumes (Schwarz-weiß = Geltungsbereich, rot = Untersuchungsraum)*

An das Plangebiet abgrenzende Wohnbebauung, sowie die vorhandenen Industrieanlagen und die Bahntrasse stellen eine Barriere und Störquelle dar, die dafür sorgen, dass der Untersuchungsraum in diesen Bereichen stark begrenzt wird. An das Plangebiet angrenzende, Biotopstrukturen und wertvolle Lebensräume wurden im Rahmen der Untersuchung zusätzlich betrachtet. Im Rahmen der Planung sollen lediglich zwei

[5]FÖA Landschftsplanung gmbH, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Leitfaden Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring.

Tennisplätze geschaffen werden. Ein Großteil des Gebietes verbleibt in seinem derzeitigen Zustand. Aus diesem Grund wurden Flächen außerhalb des Geltungsbereiches vor allem im Süd-Westen des Gebietes betrachtet. Hier sollen die geplanten Eingriffe stattfinden. Gegebenenfalls ist der Untersuchungsraum bei der Erhebung der verschiedenen Artengruppen individuell an die zu untersuchenden Arten- und Artengruppen anzupassen.

Sofern zum Beispiel in einem 500 m-Puffer um das Plangebiet ein Horst eines Rotmilans oder einer vergleichbar Störungsempfindlichen Art vorhanden ist, muss überprüft/plausibilisiert werden, ob die überplante Fläche ein Bruthabitat oder ein essenzielles Nahrungshabitat darstellt. Ein essenzielles Nahrungshabitat liegt vor, wenn die Fläche in einem 500 m-Puffer um den Horst das einzige Nahrungshabitat oder den Großteil dessen darstellt. Der Ausgleichsbedarf muss dann im Einzelfall bestimmt werden. Potenzielle Nahrungshabitate sind offene bis halboffene Landschaftsbestandteile wie lückig bewachsene Wiesen, Weiden oder Äcker. Wälder, Bebauung oder extrem dichte Vegetation (z.B. eingesäte Lolium-Wiesen) stellen geringwertige bzw. keine geeigneten Nahrungshabitate dar. Generell sind potenziell geeignete Bruthabitate und Nahrungshabitate im Umfeld der Fläche vorhanden. Für den Fall, dass sich ein Verdacht auf das Vorkommen planungsrelevanter, störungsempfindlicher Brutvogelarten ergibt, könnte es somit ggf. notwendig werden, das bislang festgelegte Untersuchungsgebiet örtlich auf einen Radius von 500m um das Plangebiet zu erweitern.[6]

Vorprüfung des Artenspektrums

Folgende Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten sind innerhalb des Untersuchungsgebiet vorhanden. Des Weiteren sind folgende Artvorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraumes bekannt:

Tabelle 2: Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums

Gruppen	**Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums**	**Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums**
Farn- und Gefäßpflanzen	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich oder der direkten Umgebung	Innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld	In der Umgebung des Plangebietes sind keine Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Rundmäuler und Fische bekannt
Käfer	Unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches, sowie innerhalb des Geltungsbereiches sind Waldstrukturen zu finden, die eine potenzielle Habitateignung für planungsrelevante Käferarten aufweisen.	In der Umgebung des Plangebietes sind keine Vorkommen planungsrelevanter Käferarten bekannt.
Libellen	Angrenzend an das Plangebiet sind Gewässerstrukturen (Rohrbachaue, Großseggenriede) vorhanden, die planungsrelevanten Libellenarten potenzielle Lebensraumstrukturen bieten.	Innerhalb der Umgebung des Untersuchungsgebietes sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.

[6] Schriftliche Mitteilung Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (2025) Kurzleitfaden zur Planung und Bewertung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Entwurf)

Gruppen	Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums	Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums
Schmetterlinge	Bei den Wiesenflächen des Plangebietes handelt es sich vornehmlich um stark belastete Trittrasen (Fußballfeld) sowie Straßennebenflächen (Verkehrsübungsplatz) und sonstige, Grünflächen, die potenziell einer regelmäßigen Mahd unterliegen. Diese bieten keine geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Falterarten. Jedoch sind unmittelbar außerhalb des Plangebietes Habitate vorhanden, welche durch einen Feuchteeinfluss geprägt sind und potenzielle Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Arten enthalten. Des Weiteren ist angrenzend an die vorhandenen Tennisfelder eine ruderale Hochstaudenflur mit geeigneten Nahrungspflanzen (z.B. Brombeere, Nachtkerze…) vorhanden.	In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der spanischen Flagge, des Großen Feuerfalters und des Nachtkerzenschwärmers bekannt.
Amphibien	Der Rohrbach verläuft durch das Plangebiet. Dieser bietet jedoch aufgrund seines hauptsächlich verrohrten Zustands keine geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Amphibienarten. Angrenzend an das Plangebiet sind Großseggenriede und die Stegbruchaue, sowie eine Grabenstruktur zwischen dem vorhandenen Verkehrsübungsplatz und der Wohnbebauung der Austraße zu finden. Diese sind durch Feuchtigkeit geprägt und weisen teilweise geeignete Habitatstrukturen für Amphibien in Form von Klein- und Kleinstgewässern auf. Es besteht ein Abstand von mindestens 200 m Luftlinie von den geeigneten Habitatstrukturen zu den geplanten Sportanlagen	Innerhalb der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Geburtshelferkröte, der Gelbbauchunke, der Wechselkröte; des Bergmolches, des Teichfrosches und des Fadenmolches bekannt.
Reptilien	Innerhalb des Untersuchungsraumes vorhandene Wald-Saumstrukturen bieten geeignete Habitate für planungsrelevante Reptilienarten.	Innerhalb der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Schlingnatter, der Mauereidechse und der Zauneidechse bekannt

Gruppen	**Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums**	**Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums**
Säugetiere (Fledermäuse)	Sowohl innerhalb, als auch unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches sind Wald- und Gehölzbestände mit potenzieller Quartiereignung vorhanden. Des Weiteren sind potenzielle Quartiere in der angrenzenden Wohnbebauung möglich Es ist anzunehmen, dass Wiesenflächen innerhalb des Geltungsbereiches als Jagdhabitat genutzt werden.	Innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraumes sind Vorkommen folgender Arten bekannt: *Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr.*
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Fischotter oder Wolf im Eingriffsbereich vorhanden. Die Gehölzstrukturen des Plangebietes bieten mäßig geeignete potenzielle Habitatstrukturen für die Wildkatze. Jedoch ist ein Vorkommen aufgrund der angrenzenden Störungsquellen als eher unwahrscheinlich anzusehen. Saumbereiche weisen teilweise eine Habitateignung für die Haselmaus auf.	In der Umgebung des Plangebietes sind Nachweise des Bibers und des Wolfs bekannt.
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	Die Gehölzbestände, welche innerhalb, sowie unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches zu finden sind, bieten potenzielle Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Brutvogelarten.	In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen folgender europäischer Brutvogelarten bekannt: Raufußkauz, Eisvogel, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wanderfalke, Neuntöter, Heidelerche, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Grauspecht.
Sonst. europäische Vogelarten	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten potenzielle Habitatstrukturen für Wiesenbrüter, sowie Gehölz bewohnende Brutvogelarten. Es ist generell möglich, dass die Flächen des Plangebietes Rast- und Zugvögeln als Rastplatz dienen.	Generell sind Vorkommen planungsrelevanter sonstiger europäischer Vogelarten innerhalb der Umgebung des Plangebietes bekannt.

Prüfung der Wirkfakoren

Im Folgenden wird der voraussichtliche Umfang, die Dauer und der zeitliche Rahmen der potenziell mit der Planung verbundenen Wirkfaktoren, sowie die Empfindlichkeit der Arten gegenüber diesen potenziell auftretenden Wirkfaktoren dargestellt:

Tabelle 3: Übersicht des Umfangs, der Dauer und des zeitlichen Rahmens potenzieller Wirkfaktoren sowie über die Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber dieser Wirkfaktoren

Wirkfaktor	**Voraussichtlicher Umfang und zeitlichen Rahmen (Dauer, Zeitpunkt im Jahr und Tageszeit)**	**Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber Wirkfaktoren:**
Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten	Es ist geplant zusätzliche Sportanlagen zu errichten. Dies ist nicht mit einer Änderung der Betriebszeiten der Sportanlagen verbunden. Es ist jedoch insofern mit einer Nutzungsintensivierung zu rechnen, als dass die zusätzlichen Sportanlagen ein gleichzeitiges Spielen mehrerer Spiele erlauben. Dies kann gegebenenfalls zu einer Zunahme von Lärmemissionen führen.	Eine Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten geht in der Regel mit einer verstärkten Emission von Licht und Lärm einher. Licht- und Lärmeinwirkungen können hierbei insbesondere Störungsquellen für planungsrelevante Fledermausarten darstellen. Planungsrelevante Brutvogelarten können durch eine Steigerung der Nutzungsintensität, die ggf. mit Lärmauswirkungen verbunden ist ebenfalls beeinträchtigt werden.
Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen	Im Rahmen der Planung ist innerhalb des Geltungsbereiches zu erwarten, dass bauliche Anlagen und Zuwegungen entstehen. Hierbei handelt es sich um Tennisplätze, die an bereits bestehende Sportanlagen und vorhandene Straßen anschließen.	Durch die Bebauung entfällt potenzieller Lebensraum für Brutvögel und Fledermäuse. Des Weiteren entfällt Vegetation innerhalb der Bereiche, welche versiegelt werden.
Abbruch und erhebliche bauliche Veränderung alter Gebäude (auch Fassaden-/ Dachrenovierungen)	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine Abbrucharbeiten vorgesehen	Ein Abbruch oder eine erhebliche bauliche Veränderung alter Gebäude stellt in der Regel ein Gefährdungsrisiko für Fledermausarten dar, die Quartiere innerhalb von Gebäuden beziehen. Des Weiteren ist eine Betroffenheit gebäudebrütender Brutvogelarten möglich. Solche Abbrucharbeiten sind im Rahmen der Umsetzung der Planung nicht vorgesehen.
Überbauung von Lebensräumen	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes entfällt ein Gehölzbestand.	Durch die Bebauung entfällt potenzieller Lebensraum für Vögel und Fledermäuse.
Veränderung von Anlagen oder der Bodenoberfläche	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes wird es zu einer Versiegelung und Bebauung von Gehölzflächen kommen. Diese Fläche steht anschließend nicht mehr als Lebensraum für planungsrelevante Arten zur Verfügung. Mit einer Veränderung der Bodenbeschaffenheit der, an das Plangebiet angrenzenden Bereiche durch Stoffeinträge oder mechanische Veränderungen ist nur in einem äußert geringem Umfang zu rechnen.	Durch Bodenabbau oder Bodenüberdeckungen können ggf. Bodenschichten bzw. Bodenmaterial an der Bodenoberfläche exponiert werden, welche andere physikalische, chemische oder biologische Eigenschaften aufzeigen als die zuvor natürlicherweise anstehende oberste Bodenschicht. Bodenparameter oder die durch diese bedingte Arten-Zusammensetzung bzw. Struktur der Vegetationsdecke können die Arten-Zusammensetzung innerhalb des Plangebietes beeinflussen. Insbesondere die Vegetation und oberflächig lebende Tierarten weisen eine starke Bindung an verschiedene Bodenparameter auf. Phytophage Tierarten weisen oftmals über die Standortansprüche bzw. -toleranzbreite der Fraßpflanzen eine indirekte Abhängigkeit von Bodeneigenschaften auf. Somit kann sich durch die Veränderung der Bodeneigenschaften negative Einflüsse auf planungsrelevante Pflanzenarten oder Falterarten ergeben. Generell ist mit einem Einbringen von Erdmassen ein Risiko verbunden gebietsfremde- oder invasive Arten wie z.B. *Fallopia japonica* einzuführen, welche die Standortbedingungen verändern oder potenziell vorhandene heimische und planungsrelevante Arten gegebenenfalls verdrängen.

	Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes ist nicht zu erwarten, dass durch dessen Umsetzung ein Substrateintrag oder eine Substratveränderung in Gewässern eintritt.	Auch im Bereich von Gewässern kann eine Veränderung des Substrates einen Einfluss auf die biologischen Funktionen des Lebensraumes haben. So sind Änderungen der Dynamik oder Morphologie des Gewässers möglich. Des Weiteren haben direkte Substrateinflüsse (z. B. Lebendverbau, Steinschüttungen einen Einfluss auf die Artenzusammensetzung. So weisen einige Arten spezifische Substratansprüche auf (z. B. Groppe).
Massiver Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes werden Baumfällungen im Bereich der geplanten Sportanlagen notwendig.	Brutvögel und Fledermäuse könnten durch den Entfall potenzieller Quartiere oder Fortpflanzungsstätten betroffen sein.
Bepflanzung offener Flächen (ggf. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Wiesenbrütern)	Eine Bepflanzung offener Flächen ist im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.	Eine Bepflanzung offener Flächen kann potenziell vorhandene Fortpflanzungsstätten von Wiesenbrütern zerstören. Auch potenzielle Sonnenplätze von Reptilien können durch den Verlust von sandigem oder kiesigem Untergrund verloren gehen. Des Weiteren kann eine Bepflanzung offener Flächen mit einer Zerstörung von Jagdhabitaten von Raubvögeln wie zum Beispiel dem Rotmilan einhergehen..
Verkehrszunahme (ggf. verbunden mit Störung oder Individuen Verlusten durch Kollisionen insb. Von Amphibien und Reptilien	Im Rahmen der Planung ist nicht mit einer Zunahme von Verkehr innerhalb des Plangebietes, sowie innerhalb der unmittelbaren Umgebung zu rechnen.	Mit zusätzlichem Verkehr geht eine erhöhte Kollisionsgefahr für verschiedene Tierarten einher. Dies gilt vor allem für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien. Empfindlich gegenüber einer Zunahme des Verkehrs oder gegenüber einer geänderten Straßenführung ist vor allem die Gruppe der Amphibien, falls unmittelbar angrenzend Wanderrouten vorhanden sind.
Störung infolge von Lärmimmissionen und Beunruhigen durch Baubetrieb	Im Rahmen des Baubetriebes wird es gegebenenfalls zu temporären Lärmimmissionen und Lichtimmissionen kommen. Diese beschränken sich auf den Geltungsbereich, sowie das unmittelbar angrenzende Gebiet. Es ist zu erwarten, dass der Baubetrieb sich auf übliche Betriebszeiten beschränkt. Des Weiteren ist es möglich, dass die Lärmemissionen durch die hinzukommenden Sportfelder zunehmen.	Durch Baulärm oder Beunruhigung durch Baubetrieb können potenziell vorhandene, störungsempfindliche Brutvögel, Fledermäuse oder die Wildkatze gestört werden.
Beeinträchtigung durch Betriebsbedingten Lärm, Beleuchtung, Bewegung, stoffliche Wirkungen etc.	Erhebliche zusätzliche Lärmimmissionen sind im Rahmen der Betriebsphase nur in geringem Umfang zu erwarten, da. Lärmquellen in Form bestehender Sportanlagen innerhalb des Plangebietes bereits vorhanden sind. Durch die hinzukommenden Sportanlagen, werden bereits bestehende Lärmeffekte lediglich verstärkt. Beleuchtung ist in Form von Straßenbeleuchtung und im Umfeld der Gebäude zu erwarten stoffliche Wirkungen sind lediglich in Form der verwendeten Baustoffe im Rahmen der Bauphase zu erwarten.	Durch Betriebslärm, Baulärm oder Beunruhigung durch den Baubetrieb können potenziell vorhandene, störungsempfindliche Brutvögel, Fledermäuse oder die Wildkatze gestört werden.
Störung durch Beunruhigung/Zunahme der Frequentierung von Räumen (Erholungssuchende…)	Eine Zunahme der Zahl von Erholungssuchenden ist im Rahmen der Umsetzung der Planung zu erwarten, da die zusätzlichen Sportanlagen eine größere Anzahl von potenziellen Spielern gleichzeitig zulassen. Dies kann zu erhöhten Lärmemissionen führen.	Die Wildkatze, Brutvögel und Fledermäuse reagieren empfindlich auf Störungen in Form von Lärm oder Lichteinwirkungen durch Erholungssuchende. Generell können Scheuchwirkungen auftreten.
Flächenzerschneidung und Barriere-Effekte, Verinselung von Flächen	Durch die Sportanlagen entstehen keine erheblichen Barrieren für pla-	Barriere Effekte beeinträchtigen insbesondere Arten mit weitläufigen Habitatansprüchen wie beispielsweise die Wildkatze. Auch Arten die saisonal

Veränderung von Funktionsbeziehungen	nungsrelevante Arten. Hierbei werden jedoch bereits vorhandene Barriere Effekte durch die Umsetzung des Bebauungsplanes geringfügig verstärkt, da die geplante Bebauung an bereits vorhandene Bebauung anschließt.	oder in verschiedenen Lebensphasen unterschiedliche Habitatansprüche aufweisen wie verschiedene Schmetterlingsarten, Fledermäuse oder Amphibien können eine Betroffenheit durch Barriere Effekte entwickeln. So können beispielsweise potenziell vorhandene, essenzielle Wanderkorridore von Amphibien zerschnitten werden.
Veränderung des Standortklimas (Licht und Feuchte)	Aufgrund der geplanten Versiegelung von Gehölzflächen ist von einer Veränderung des Standortklimas (Licht und Feuchte) auszugehen, da sich versiegelte Flächen stärker aufheizen und eine Versickerung von Oberflächenwasser nicht möglich ist.	Die Veränderung des Standortklimas wirkt sich häufig insbesondere auf die Zusammensetzung der Vegetation aus. Phytophage Tierarten weisen oftmals über die Toleranzbreite der Fraßpflanzen eine indirekte Abhängigkeit vom Standortklima auf. Generell kann sich durch die Veränderung der Vegetation negative Einflüsse auf planungsrelevante Pflanzenarten oder Falterarten ergeben. Die Errichtung der Sportanlagen geht mit einer Versieglung von vormaligen Gehölzflächen einher und bewirkt einen Entfall der Vegetation und eine Änderung des Lokalklimas. Zudem sind potenziell vorhandene Reptilien von einem Vorhandensein von nutzbaren Sonnenplätzen abhängig.
Einleitung von Niederschlagswasser (dadurch evtl. Überflutung von Brutplätzen)	Es ist nicht von einer Überflutung potenzieller Brutplätze zu rechnen.	Die Veränderung des Standortklimas durch ein Einleiten von zusätzlichem Niederschlagswasser wirkt sich insbesondere auf die Zusammensetzung der Vegetation aus. Phytophage Tierarten weisen oftmals über die toleranzbreite der Fraßpflanzen eine indirekte Abhängigkeit vom Standortklima auf. Generell kann sich durch die Veränderung der Vegetation negative Einflüsse auf planungsrelevante Pflanzenarten oder Falterarten ergeben.
Sonstige Schwebstoff- und Stoffeinträge in Gewässer	Im Rahmen der Bauphase ist zu erwarten, dass, in geringem Umfang, temporäre Schwebstoffe anfallen, die potenziell in angrenzende Gewässer eingetragen werden können. Im Rahmen der Betriebsphase ist nicht mit Stoffeinträgen in Form von Schwebstoffen zu rechnen.	Eine Betroffenheit planungsrelevanter Libellenarten oder Fischarten ist nicht zu erwarten, da im Umfeld keine Vorkommen bekannt sind. In geeignete Habitatstrukturen erfolgt in Rahmen der Planumsetzung kein Eingriff.
Tierfallen (Schächte, Rückhaltebecken, Regenfallrohre, Glasscheiben)	Die geplanten Sportanlagen gehen nicht mit einer Zunahme von Tierfallen einher. Bereits vorhandene Tierfallen, im Umfeld der Wohnbebauung, bleiben mit der Umsetzung des Bebauungsplanes bestehen. Hierbei handelt es sich in der Regel um Kellerschächte, Fenster und Schornsteine. Des Weiteren ist es möglich, dass auf den angrenzenden Wohngrundstücken Fallen durch Teiche oder Regentonnen sowie durch herumliegende Gerätschaften wie z.B. Eimer vorhanden sind.	Tierfallen in Form von beispielsweise Schächten gefährden insbesondere potenziell vorhandene Amphibien, Reptilien oder Kleinsäuger. Schornsteine, Öfen und Kamine können außerdem potenzielle Fallen für Brutvögel und Fledermäuse darstellen Großflächige Glasfronten an Gebäuden können zudem ein Risiko für Brutvögel darstellen, da hier Kollisionen möglich sind. Hierbei sind im Rahmen der Wohnbebauung lediglich kleinflächige Fenster zu erwarten. Dachplanen oder Gebäudeabdeckungen, die potenzielle Gebäudequartiere verschließen stellen zudem eine potenzielle Gefahr für planungsrelevante Fledermausarten dar. An Gebäuden angebrachte Taubenabwehrspieße können ein Verletzungsrisiko für Brutvögel oder Fledermäuse darstellen. Im Rahmen der Umsetzung der Planung ist zu erwarten, dass bereits vorhandene Fallen bestehen bleiben. Mit einer Zunahme von Tierfallen ist nicht zu rechnen.

Unfall-/ Kollisionsrisiko während des Baus oder Betrieb	Im Rahmen der Bauphase ist ein geringfügig erhöhtes Kollisionsrisiko aufgrund des Baubetriebes zu erwarten. Generell besteht bereits ein Kollisionsrisiko durch die bestehenden Verkehrsstrukturen und den Verkehrsübungsplatz. Die zu erwartende Zunahme des Verkehrs im Zuge der Bauphase gestaltet sich als temporär.	Vor allem Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger sind durch potenzielle Kollisionen gefährdet. Hierbei besteht bereits eine Gefährdung aufgrund der vorhandenen Verkehrsstrukturen.
Sonstige:	-	-

3.1 ERGEBNISSE DER RELEVANZPRÜFUNG

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Im Folgenden wird darauf eingegangen inwiefern eine Erfassung der verschiedenen Artengruppen notwendig wird um einschätzen zu können ob planungsrelevante Arten durch potenzielle Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sind.

Farn- und Gefäßpflanzen: Innerhalb des Geltungsbereiches, so wie innerhalb der unmittelbaren Umgebung sind keine Vorkommen planungsrelevanter Farn- und Gefäßpflanzen bekannt. Außerdem sind innerhalb des Geltungsbereiches keine potenziell geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten vorhanden.

Wirkfaktoren, die potenziell vorhandene planungsrelevante Gefäßpflanzen beeinträchtigen, treten im Rahmen der Planung in Form der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung innerhalb des Geltungsbereiches, geringfügigen/ temporären Stoffeinträgen im Zuge der Bauphase, sowie durch geringfügige klimatischen Veränderungen durch die zusätzliche Bebauung auf.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig.**

Weichtiere, Rundmäuler, Fische Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Weichtiere, Rundmäuler oder Fische vorhanden. Es ist aufgrund der bekannten Verbreitung planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten, dass diese innerhalb des Untersuchungsgebietes oder innerhalb der direkten Umgebung vorkommen.

Wirkfaktoren, die planungsrelevante Weichtiere, Rundmäuler oder Fische potenziell beeinträchtigen, treten im Rahmen der Planung in Form von potenziellen geringfügigen/ temporären Stoffeinträgen (im Rahmen der Bauphase) in den Rohrbach auf.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig.**

Käfer Es ist aufgrund der bekannten Verbreitung planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten, dass diese innerhalb des Untersuchungsgebietes oder innerhalb der direkten Umgebung vorkommen. Des Weiteren stellt sich der Gehölzbestand, in den im Rahmen der

Planung eingegriffen werden soll als relativ jung und totholzarm dar. Somit sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Käferarten vorhanden.

Potenzielle Habitatstrukturen und Totholzvorkommen sind lediglich innerhalb der Gehölzbestände zu finden, die an das Plangebiet und die Eingriffsbereiche angrenzen. Aufgrund der Aktionsräume planungsrelevanter Käferarten sind Vorkommen planungsrelevanter Käferarten innerhalb des Geltungsbereiches jedoch nicht zu erwarten.

Es sind keine Wirkfaktoren vorherzusehen, die sich auf potenzielle Lebensraumstrukturen innerhalb der angrenzenden Gehölzbereiche auswirken.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig.**

Libellen

Unmittelbar außerhalb des Plangebietes sind geeigneten Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Libellenarten vorhanden. Innerhalb der näheren Umgebung des Untersuchungsraumes sind jedoch keine Vorkommen planungsrelevanter Libellenarten bekannt.

Wirkfaktoren, die planungsrelevante Libellenarten potenziell beeinträchtigen, treten im Rahmen der Planung lediglich in Form von potenziellen geringfügigen/ temporären Stoffeinträgen (im Rahmen der Bauphase) in potenzielle Lebensräume auf.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig.**

Schmetterlinge

In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers bekannt. Außerdem sind Nachweise des Großen Feuerfalters und der Spanischen Flagge in der Umgebung des Untersuchungsgebietes vorhanden.

Wirkfaktoren, die sich negativ auf potenziell vorhandene Arten auswirken können, sind nicht zu erwarten, da vor allem in Gehölzflächen eingegriffen wird.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig.**

Amphibien

Durch das Plangebiet verläuft der Rohrbach. Dieser ist jedoch Großteils verrohrt und bietet somit keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Amphibien. Es sind allerdings angrenzend an das Plangebiet Großseggenriede und die Stegbruchaue, sowie eine Grabenstruktur zwischen dem vorhandenen Verkehrsübungsplatz und der Wohnbebauung der Austraße zu finden. Diese sind durch Feuchtigkeit geprägt und weisen teilweise geeignete Habitatstrukturen für Amphibien in Form von Klein- und Kleinstgewässern auf. Es besteht ein Abstand von mindestens 200 m Luftlinie von den geeigneten Habitatstrukturen zu den geplanten Sportanlagen. Innerhalb der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Geburtshelferkröte, der Gelbbauchunke, der Wechselkröte; des Bergmolches, des Teichfrosches und des Fadenmolches bekannt.

Wirkfaktoren, durch die planungsrelevante Amphibien im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes betroffen sind treten vor allem in Form eines geringfügig erhöhten Kollisionsrisikos durch einen Anstieg des Verkehrs im Rahmen der Bauphase auf. Des Weiteren sind potenzielle geringfügige/ temporäre Stoffeinträgen im Rahmen der Bauphase nicht auszuschließen. Zudem kommt es durch die Umsetzung der Planung zu einer Verstärkung vorhandener Barriereffekte durch die zusätzliche Bebauung. Generell kann das bereits vorhandene Wohngebiet außerdem Tierfallen in Form von z.B. Kellerschächten aufweisen oder durch Haustierhaltung (Katzen) zu einer Reduktion

örtlicher Populationen beitragen. Ein direkter Habitatverlust ist unwahrscheinlich, da potenzielle Habitatstrukturen eine relativ große Entfernung zu dem geplanten Eingriffsbereich aufweisen.

Weiterführende Untersuchungen dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist aufgrund der äußerst geringen Habitateignung des Eingriffsbereiches nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Reptilien

Innerhalb der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Schlingnatter, der Mauereidechse und der Zauneidechse bekannt. Innerhalb des Untersuchungsraumes vorhandene Saumstrukturen bieten an besonnten, totholzreichen Stellen geeignete Habitate für planungsrelevante Reptilienarten. Der geplante Eingriff findet insbesondere im Bereich von Gehölzstrukturen statt.

Wirkfaktoren, die einen potenziellen Einfluss auf planungsrelevante Reptilienarten aufweisen können, treten in geringem Umfang durch den Entfall potenzieller Habitate auf. Des Weiteren ist ein geringfügig gesteigertes Risiko von Kollisionen durch eine Steigerung des Verkehrs im Rahmen der Bauphase, sowie eine Verstärkung bereits vorhandener Barriere-Wirkungen durch die zusätzliche Bebauung möglich. Generell kann das bereits bestehende Wohngebiet außerdem Tierfallen in Form von z.B. Kellerschächten aufweisen oder durch Haustierhaltung (Katzen) zu einer Reduktion örtlicher Populationen beitragen.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten **werden empfohlen** um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können.

Säugetiere

(Fledermäuse)

Innerhalb der Umgebung des Plangebietes sind Nachweise folgender, planungsrelevanter Arten bekannt Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr. Sowohl innerhalb, als auch unmittelbar außerhalb des Eingriffsbereiches sind Waldbestände und Gehölzbestände mit potenziellen Quartieren in Form von Baumhöhlen vorhanden. Des Weiteren sind potenzielle Quartiere in der angrenzenden Wohnbebauung möglich.

Es ist zudem anzunehmen, dass die Wiesenflächen des Plangebietes als Jagdhabitat genutzt werden.

Wirkfaktoren, die potenzielle Auswirkungen auf planungsrelevante Fledermausarten aufweisen sind insbesondere in Form des Entfalls potenzieller Quartiere gegeben. Zudem können im Rahmen der Bau- und Betriebsphase Störungen durch insbesondere Licht auftreten.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten **werden empfohlen** um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können.

weitere

Säugetierarten

Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Fischotter oder Wolf im Eingriffsbereich vorhanden. Die Gehölzstrukturen des Plangebietes bieten mäßig geeignete potenzielle Habitatstrukturen für die Wildkatze. Jedoch ist ein Vorkommen aufgrund der angrenzenden Störungsquellen als eher unwahrscheinlich anzusehen. Saumbereiche weisen teilweise eine mäßige Habitateignung für die Haselmaus auf.

Mit der Umsetzung der Planung verbundene Wirkfaktoren, die einen Einfluss auf potenziell vorhandene planungsrelevante Arten aufweisen, treten vor allem in Form des

Verlustes von potenziell mäßig bis schlecht geeignetem Lebensraum auf. Des Weiteren treten Stör- und Scheuch-Wirkungen im Rahmen der Bau- und Betriebsphase auf. Diese Verstärken bereits bestehende Störeffekte durch die angrenzende Bebauung und Straßenführung.

Allgemein kann sich außerdem die Verstärkung bereits bestehender Barriere-Effekte negativ auf potenziell vorhandener Arten mit großer Home Range auswirken. Generell können Wohngebiete außerdem Tierfallen in Form von z.B. Kellerschächten aufweisen oder durch Haustierhaltung (Katzen) zu einer Reduktion örtlicher Populationen von Kleinsäugern beitragen.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten **werden empfohlen** um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können.

Europäische Vogelarten

Die Gehölzstrukturen des Plangebietes weisen eine Eignung als potenzielles Habitat für Brutvögel auf.

In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen folgender europäischer Brutvogelarten bekannt: Raufußkauz, Eisvogel, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wanderfalke, Neuntöter, Heidelerche, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Grauspecht.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung voraussichtlich eintretende Wirkfaktoren, die potenziell negative Effekte auf planungsrelevante europäische Vogelarten aufweisen können treten insbesondere in Form des Verlustes potenzieller Brut- und Jagdhabitate auf. Des Weiteren ist mit Stör- und Scheuchwirkungen im Rahmen der Bau- und Betriebsphase zu rechnen.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen europäischer Vogelarten **werden empfohlen** um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können.

4 GEPLANTE MASSNAHMEN

Folgende wesentliche die oben genannten Schutzgüter betreffenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan enthalten:

Grünflächen

Es werden innerhalb des Bebauungsplanes Grünflächen festgesetzt.

Es wird weiterhin festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen zu begrünen sind. Auf Vlies oder Folie verlegte, vegetationslose „Schottergärten“ sind untersagt. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Diesbezüglich wurde auf die GALK Straßenbaumliste unter https://strassenbaumliste.galk.de/ verwiesen.

Artenschutz

Bislang sind innerhalb des Bebauungsplanes keine Maßnahmen für den Artenschutz vorgesehen. Diese werden im Anschluss an die örtlichen Erhebungen zu Flora und Fauna ergänzt, um Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG und eine erhebliche Beeinträchtigung betroffener Artgruppen zu vermeiden.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet ist innerhalb der Zonen II und III eines Wasserschutzgebietes (Wasserschutzgebiet St. Ingbert gelegen. Hierzu werden weitere Ausführungen und ggf. Maßnahmen im Verlauf des Verfahrens ergänzt.

Innerhalb des Plangebietes sind der Rohrbach und die Stegbruchaue zu finden. Hierbei liegt der Bachlauf hauptsächlich verrohrt vor.

Grundsätzlich kommt es durch die Versiegelung von Oberflächen zu einer Reduzierung der Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser im Boden. Gleichzeitig wird die Verdunstung stark vermindert. Durch den geplanten Versiegelungsgrad stehen die Flächen nicht mehr für die Aufnahme von Wasser zur Verfügung.

Schutzgut Klima

Zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind Grünflächen im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Nicht überbaubare Flächen sind zu begrünen und Bäume und Sträucher nach Möglichkeit zu erhalten. Schottergärten werden untersagt.

Schutzgut Luft

Zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind Grünflächen im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Es wird weiterhin festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen zu begrünen sind. Auf Vlies oder Folie verlegte, vegetationslose „Schottergärten“ sind untersagt.

Schutzgut Mensch

Die vorhandenen und geplanten Sportanlagen tragen dazu bei Freizeitangebote für die ansässige Bevölkerung zu schaffen. Dies hat einen positiven Einfluss auf das Schutzgut Mensch. Mit dem Ausbau der vorhandenen Sportanlagen ist eine Zunahme der Lärmimmissionen verbunden. Diese stellt sich jedoch nach Aussage zweier verschiedener Lärmgutachten als unerheblich dar.

Mögliche negative Auswirkungen, die Infolge des Eingriffes innerhalb des Wasserschutzgebietes eintreten könnten, können derzeit nicht abgeschätzt werden. Maßnahmen und potenzielle Auswirkungen werden im Verlauf des Verfahrens ergänzt.

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wurde die Art und das Maß der baulichen Nutzung dem Umfeld entsprechend gewählt. Des Weiteren dient der Zweck des Bebauungsplanes vornehmlich der Bestandssicherung sowie der Möglichkeit der Erweiterung vorhandener Sportanlagen. Somit wird mit der Umsetzung der Planung lediglich

eine geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes in Teilflächen einhergehen. Aufgrund dieser ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaftsbild auszugehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind Sachgüter in Form der bestehenden Sportanlagen vorhanden. Diese bleiben im Rahmen der Umnutzung erhalten. Aus diesem Grund sind keine weiterführenden Maßnahmen zum Schutz von Kultur- und Sachgütern nötig.

Wechselwirkungen

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

5 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Nichtdurchführung/ Nullvariante

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bestandssicherung und Erweiterung des Gebietes nicht geschaffen werden. Im Bereich der bestehenden Sportanlagen würde kein Planungsrecht geschaffen werden. Der Bestand bliebe unverändert.

Standortalternativen

Es handelt sich um eine bereits vorhandene und etablierte Sportanlage. Um bestehende Infrastrukturen nutzen zu können, ist eine Erweiterung angrenzend an den Bestand sinnvoll. Somit werden zusammenhängende Sportanlagen geschaffen. Es wurde bei der Prüfung der Flächen beachtet, dass kein Eingriff in geschützte Biotoptypen erfolgt, die im Umfeld des Plangebietes ebenfalls vorhanden sind.

6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 VERWENDETES VERFAHREN UND DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde lediglich auf die innerhalb des Berichtes aufgeführten Fachgutachten zurückgegriffen. Bei fehlenden Fachgutachten wurde auf allgemein anerkannte Beurteilungen zurückgegriffen.

Die Beurteilung eventuell auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte lässt sich erst im Anschluss an die Kartierungen potenziell betroffener Artengruppen durchführen.

Eine Beurteilung des Ausmaßes potenzieller negativer Effekte auf den Grundwasserschutz innerhalb des bestehenden Wasserschutzgebietes war im Rahmen des Berichtes ebenfalls nicht feststellbar.

Abgesehen hiervon sind keine nennenswerten Schwierigkeiten oder Kenntnislücken vorhanden. Zur Bewertung der Schutzgüter wurden alle relevanten und zugänglichen Daten ausgewertet.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass die, in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten, Aussagen für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend sind.

6.2 MONITORING (MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG)

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen. Auf diese Weise sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Der Planungsträger nutzt dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden (§ 4c BauGB). Dazu unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 4 Abs. 3 BauGB).

Nach derzeitigen Kenntnisstand wird für die Umsetzung der Planung kein Monitoring notwendig werden.

6.3 NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Planungsziel Ziel und Zweck der gegenständlichen Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Sportanlagen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ro 1.01 "Sportanlagen In den Königswiesen. Zudem soll die planungsrechtliche Voraussetzung für weitere Sportanlagen geschaffen werden.

Maßnahmen Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Festsetzungen von Grünflächen mit entsprechenden Bepflanzungs- und Gestaltungsvorgaben sowie die Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen. Darüber hinaus wurden Reglementierungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung vorgenommen. Zusätzlich werden, nach erfolgten Kartierungen, Festsetzungen zu Artenschutzmaßnahmen getroffen.

Kompensation Der Kompensationsbedarf wird im weiteren Verfahren nach erfolgter Bilanzierung ermittelt. Es ist davon auszugehen, dass eine Kompensation notwendig wird.

Schutzgüter Innerhalb des Plangebietes ist ein Wasserschutzgebiet vorhandenen. Eine erhebliche Betroffenheit ist nicht auszuschließen.

Artenschutz Inwiefern Belange des Artenschutzes betroffen sind, lässt sich erst im Verlauf des Verfahrens nach erfolgten Kartierungen einschätzen.

7. QUELLENVERZEICHNIS

Rechtsnormen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2

Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

- Bauordnung für das Saarland (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648)
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 16. März 2022 (Amtsbl. I 648)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
  Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) Gesetz Nr. 1069 vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 1009) Zuletzt geändert durch Artikel 161 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Projekt

- Giering, K. (2024) Gemeinde Rohrbach, Erweiterung der Tennisanlage ‘Königswiesen‘ Schalltechnisches Gutachten Bericht-Nr. 24-14_gut01
- SGS Tüv (2007) Gutachtliche Stellungnahme zu den Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft durch das geplante Kunstrasen-Kleinspielfeld auf der bestehenden Sportanlage des Sportvereins Rohrbach e.V. in St. Ingbert-Rohrbach

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Landschaftsplan für die Stadt St. Ingbert
- Flächennutzungsplan der Stadt St. Ingbert
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen GeoPortals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- GeoPortal des Saarlandes

Quellen Artenschutz

Leitfäden/ Methodik

Scharmer, E., Blessing, M., (2009) Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung – erstellt im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg

FÖA Landschftsplanung gmbH, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Leitfaden Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020) Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfablauf

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, Baden-Württemberg (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

Garniel, A.; Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Ent-wicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbe-dingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Gassner, E.; Winkelbrandt, A.; Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. Heidelberg. S. 191 – 196.

Allgemein

*B*FN*, Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie; basierend auf Daten der Länder und des Bundes. Datengrundlage: Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN 2019.* (zuletzt überprüft 05.11.2024)

https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019

- *https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/amp_kombination.pdf*
- *https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/col_kombination.pdf*
- *https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/LEP_Kombination.pdf*
- *https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_kombination.pdf*
- *https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_a-n_kombination.pdf*
- *https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_p-v_kombination.pdf*
- *https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf*
- *https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf*
- *https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/rep_kombination.pdf*

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.:

- http://www.delattinia.de/... (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- https://www.delattinia.de/Extras/Koordinatenpicker (zuletzt überprüft 05.11.2024)

Faunistisch-Floristischen Informationsportal des Saarlandes und der Saar-Mosel-Region (FFIpS) (zuletzt überprüft 14.11.2024)

- https://kartierung2020.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-amphibien
- https://kartierung2020.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-schmetterlingen
- https://kartierung2020.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-moosen
- https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Farn-%20und%20Bl%C3%BCtenpflanzen
- https://www.delattinia.de/sites/default/files/pdf/abhandlungen/Delattinia_Abh_40_2014_077-136_Trockur.pdf
- https://www.delattinia.de/sites/default/files/pdf/abhandlungen/Delattinia_Abh_39_2013_169-188_Schindler.pdf
-

GEOPORTAL: SAARLAND http://geoportal.saarland.de/portal/de/... (zuletzt überprüft 05.11.2024)

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 5, Saarbrücken 2020

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR - ABSP – Arten-und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Einzelfunde. (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Artpool (Fundorte naturschutzrelevanter Arten und Biotope im Saarland). (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Artpool 2005 (Ergänzung von Feldbeobachtungen heimischer Arten der ABSP-Datensammlung von 1998). (zuletzt überprüft 05.11.2024)

Brutvögel

BEZZEL, EINHARD. Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Passeres-Singvögel: mit 73 Tabellen. Aula-Verlag, 1993.

GEDEON, KAI, ET AL. Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, 2014.

BOS, J ET AL. Atlantenreihe: Atlas der Brutvögel des Saarlandes. 2005.

Säugetiere

BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland (Stand 2022): https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland (zuletzt überprüft 05.11.2024)

UNIVERSITÄT GREIFSWALD https://batlas.info/ (Stand 2023) (zuletzt überprüft 05.11.2024)

https://www.otterspotter.de/vorkommen-und-bestand#null (zuletzt überprüft 18.02.2025)

https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland (zuletzt überprüft 18.02.2025)

http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Allgemeine%20Daten%20und%20gebietsuebergreifende%20Informationen/Daten%20zu%20Arten%20der%20FFH-Anhaenge/Felis%20silvestris%20-%20Wildkatze/Artenschutzprogramm%20Wildkatze_2007.pdf (zuletzt überprüft 18.02.2025)

https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/luchs/verbreitung (zuletzt überprüft 18.02.2025)

https://www.bund.net/themen/tiere-pflanzen/luchs/der-eurasische-luchs/ (zuletzt überprüft 18.02.2025)

Schmetterlinge

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge (zuletzt überprüft 05.11.2024)

WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.

Käfer

Nabu, Naturschutz im Saarland (Magazin des NABU Saarland e.V) Ausgabe 1/2013 (https://nabu-saar.de/fileadmin/Landesverband/nis/nis_131.pdf zuletzt überprüft 14.11.2024)

Fledermäuse

WmsServer — WMS:https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Naturschutz/MapSer-

ver/WmsServer?SERVICE=WMS&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetMap&LAYERS=Fledermausstandorte&SRS=EPSG:4326&BBOX=6.550038,49.140975,7.256475,49.522809 (zuletzt überprüft 18.02.2025)

WmsServer — WMS:https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Naturschutz/MapServer/WmsServer?SERVICE=WMS&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetMap&LAYERS=Fledermausdaten_Saar&SRS=EPSG:4326&BBOX=6.374063,49.101837,7.393938,49.622112 (zuletzt überprüft 18.02.2025)

Pflanzen und Moose

FLORAWEB: http://www.floraweb.de/MAP/... (zuletzt überprüft 05.11.2024)

MOOSE DEUTSCHLANDS: https://moose.rotelistezentrum.de/taxonomie (zuletzt überprüft 05.11.2024)

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

Libellen

TROCKUR, B. et al. Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden 2010

TROCKUR, B. Bemerkenswertes und aktuelle Ergänzungen zur Libellenfauna des Saarlandes aus den Jahren 2002 bis 2011 (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 39: 79 - 154 –2013

Amphibien

und Reptilien

DGHT E.V. http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php (Stand 2018) (zuletzt überprüft 05.11.2024)